



# Amt für Kinder, Jugend und Familien

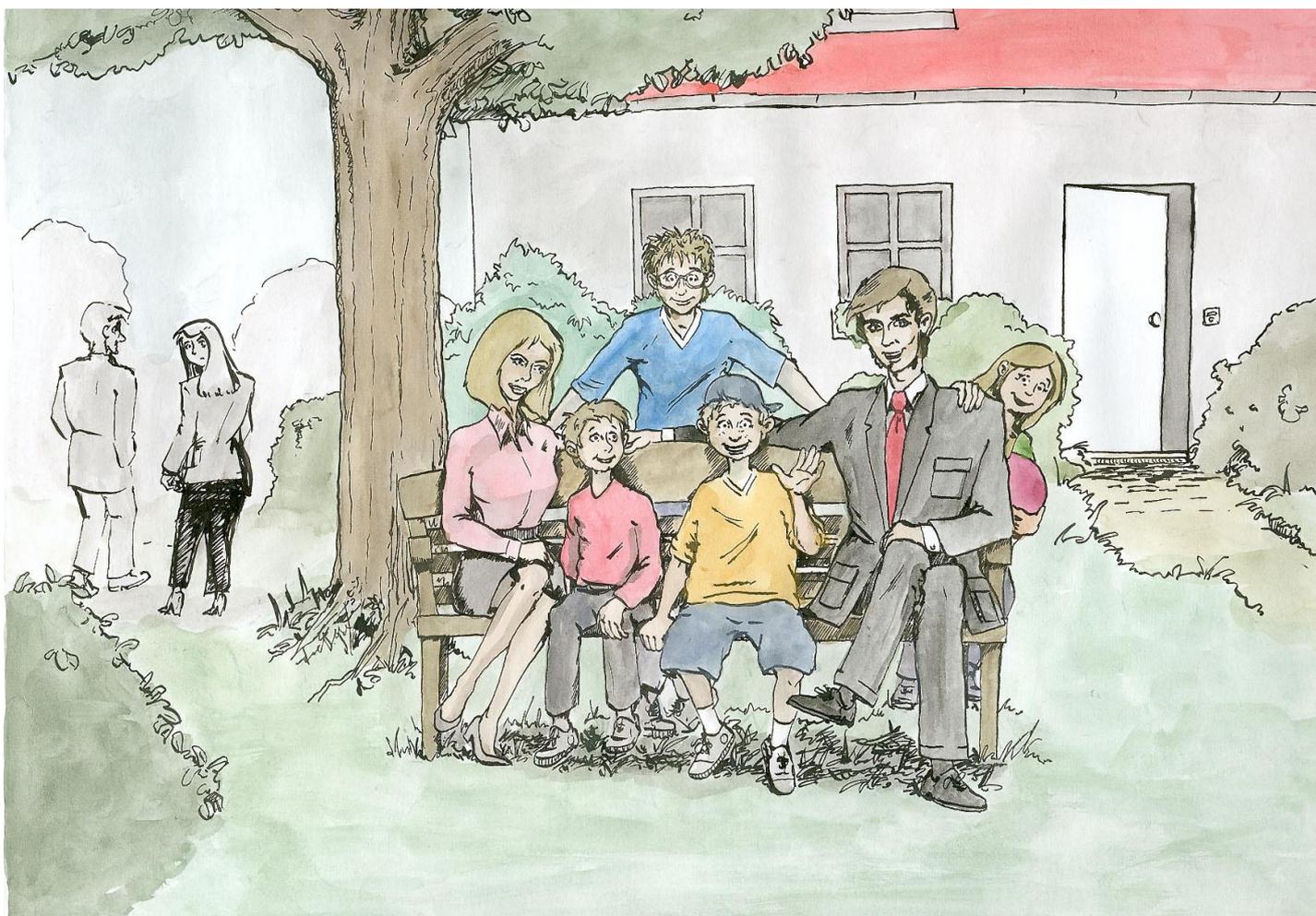


## Handbuch für Pflegeeltern



# Amt für Kinder, Jugend und Familien

---



---

## Handbuch für Pflegeeltern

überreicht durch den Pflegekinderdienst

---

Impressum: Herausgeber: Kreisjugendamt Ebersberg/Pädagogische und Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Illustration: Michael Friedl



Liebe Pflegeeltern, liebe Pflegefamilien, liebe Interessierte,

Sie haben in Ihrer Familie ein Kind aufgenommen oder Sie wollen ein Kind aufnehmen. Über diese Entscheidung freue ich mich von ganzem Herzen. Ich bedanke mich für den Einsatz, den Sie erbringen. Sie ermöglichen uns damit nämlich ein zukunftsweisendes Netzwerk für die optimale Betreuung von Pflegekindern zu verwirklichen.

Das Wohl des Kindes setzt den Maßstab aller Aktivitäten der Jugendhilfe.

Für die gesunde Entwicklung eines Kindes ist es unerlässlich, dass es in der Geborgenheit einer Familie mit gleich bleibenden Bezugspersonen aufwächst.

Das ist nicht nur eine Erfahrung, die wir selbst immer wieder machen, dies hat sich auch durch wissenschaftliche Forschungen bestätigt.

Diese Geborgenheit wollen und können Sie den Kindern und Jugendlichen bieten, die anderweitig wenig Chancen dazu haben. Wir vom Landratsamt und Kreisjugendamt wollen und können Ihnen – neben einem finanziellen Beitrag - helfen, den organisatorischen Aufwand zu verringern und Sie in Fragen der Erziehung zu unterstützen.

Einen Beitrag dazu soll dieses HANDBUCH FÜR PFLEGEELTERN leisten. Darin sind Themen angesprochen, die sich um das Pflegekindverhältnis im Allgemeinen drehen. Weiter werden Fragen behandelt, die sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben.

Uns ist daran gelegen, dass das Verhältnis zwischen Pflegefamilie, Kind, Eltern und uns als Jugendamt in einem guten Rahmen eingebettet ist. Davon profitieren das Pflegekind, Sie als Pflegeeltern, die Eltern des Kindes, wir als verantwortlicher Träger der Jugendhilfe und letztlich die Allgemeinheit.



Das Pflegekind profitiert von der qualifizierten Fürsorge. Sie profitieren davon, weil Sie sich auf die speziellen Probleme und Freuden mit Ihrem Pflegekind konzentrieren können. Die Eltern des Kindes und wir gewinnen, weil wir die Kinder und Jugendlichen in guter Obhut wissen; und die Allgemeinheit schließlich gewinnt, weil ein Platz in einer Pflegefamilie finanziell gesehen günstiger ist als ein Platz in einem Heim – abgesehen von den Erfahrungen in einem Familienverband, die die dann erwachsenen Menschen in die Gesellschaft einbringen.

So darf ich mich noch einmal für Ihr Engagement herzlich bedanken und Sie ermuntern, den Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unseres Kreisjugendamtes zu suchen. Einmal, um für sich Unterstützung zu holen, und zum anderen, um Ihre Erfahrungen weiter zu geben.

Ihr

Robert Niedergesäß  
Landrat



## Vorwort

Dieses Handbuch soll ein Wegweiser für Pflegefamilien unseres Landkreises sein, die Antworten auf Fragen zur Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege suchen. Ferner soll es eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Bewerberfamilien sein, die ein oder mehrere Pflegekinder aufnehmen wollen.

Wir sind bemüht, hier die wichtigsten Aspekte einer Pflege aufzugreifen, weisen aber eindringlich darauf hin, dass ein Buch nie alle Probleme und Fragen klären und ein persönliches Gespräch ersetzen kann.

Daher ermuntern wir Sie als Pflegefamilie bzw. als Bewerberfamilie, sich bei Fragen und Unklarheiten jederzeit an uns, den Pflegekinderdienst, zu wenden. Nur gemeinsam können wir das Beste für die uns anvertrauten Pflegekinder, die Herkunftsfamilien und die Pflegefamilien erreichen.

Unsere Aufgabe ist es, für Sie als Ansprechpartner da zu sein, und wir freuen uns deshalb schon auf unser nächstes persönliches Gespräch.

Wir haben für das Pflegehandbuch die Form einer Lose-Blatt-Sammlung im Ringbuch gewählt, damit die Informationen und Tipps jederzeit ergänzt und aktualisiert werden können. Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir sehr offen und dankbar.

Nachdem wir meist Kinder und seltener Jugendliche in Pflegefamilien vermitteln, sprechen wir im Folgenden von Pflegekindern, schließen aber Jugendliche mit ein.

Alle im Text zitierten Paragraphen sind im Anhang zu finden.

Als Arbeitsgrundlage und Quelle für die Erstellung des Pflegehandbuches dienten die Arbeitshilfe „Vollzeitpflege“ des Bayerischen Landesjugendamtes und der „Leitfaden für Pflegefamilien und solche, die es werden wollen“ vom Pfad für Kinder/Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.. Wir haben vereinzelt Textpassagen in das vorliegende Handbuch übernommen und eingearbeitet. Wir bedanken uns sehr herzlich für die freundliche Genehmigung, die oben genannten Veröffentlichungen verwenden zu dürfen.



Besonders wichtig war uns, persönliche Erfahrungen und Anregungen von Pflegefamilien des Landkreises in das Handbuch einfließen zu lassen.

Ein herzliches Dankeschön für die aktive Mitarbeit!

Herzlich bedanken möchten wir uns auch bei unserer Kollegin, Frau Carmen Köngeter, die für die redaktionelle Arbeit verantwortlich war, bei Herrn Michael Friedl, Landratsamt Ebersberg, für seine gelungenen Illustrationen und bei Herrn Michael Huber für die graphische Gestaltung.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Andreas Wosnitza, der seinen über 10 Jahre erworbenen Erfahrungsschatz bis zum Ausscheiden aus dem Pflegekinderdienst in Tat und Wort mit einbrachte.

Das Team des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes Ebersberg

\_\_\_\_\_  
Susanne Müller-Hertling

\_\_\_\_\_  
Dominik Hohl

\_\_\_\_\_  
Alice Szabo-Zitzmann

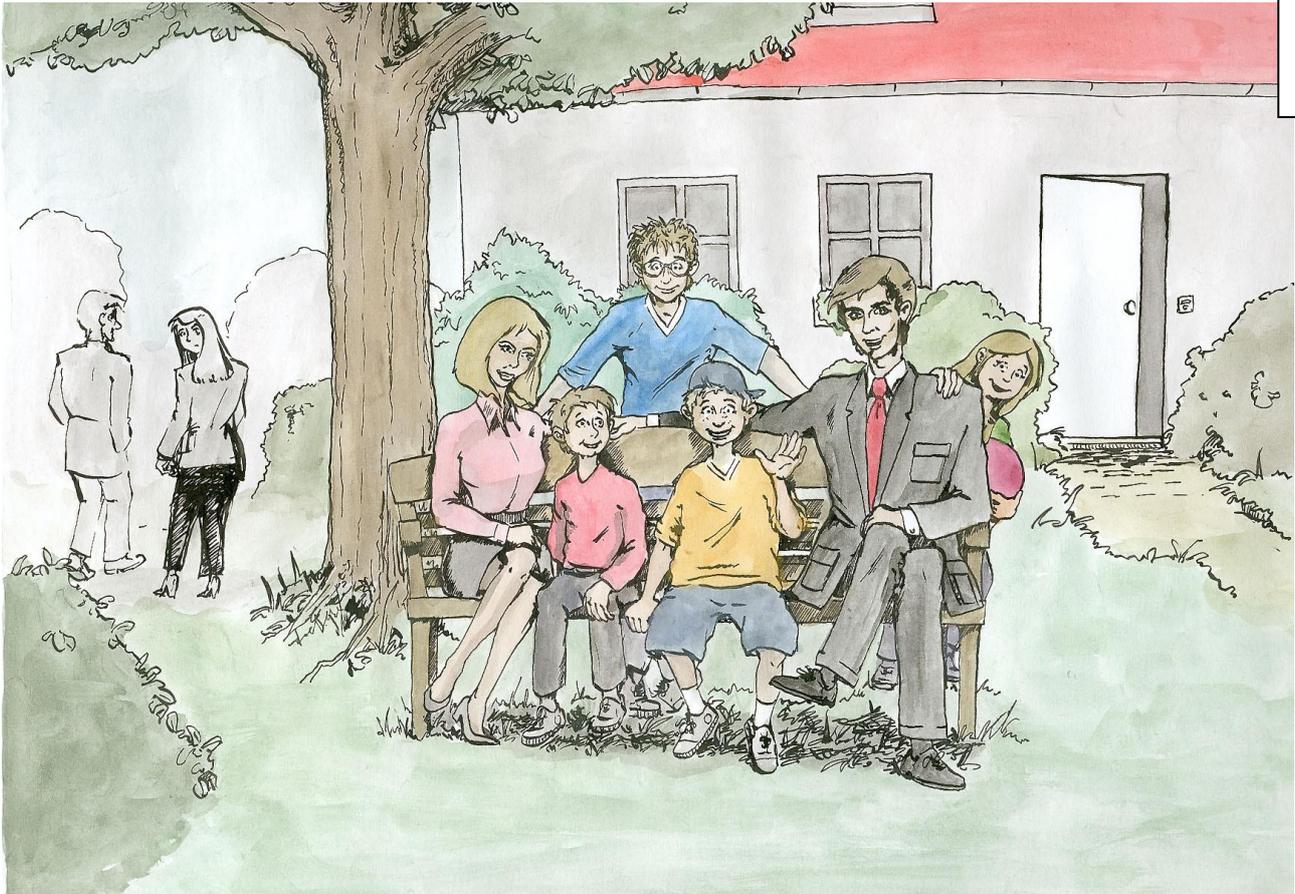
\_\_\_\_\_  
Ruth Hiltenkamp

Ebersberg, Oktober 2005  
Überarbeitete Auflage vom Juni 2018

**- Zeit zum Nachdenken -**

„Man muss die Dinge erleben. Man muss reinspringen ins Wasser!“

Im Text werden Sie immer wieder „Zeit zum Nachdenken“-Kästchen entdecken. Hier wollen wir Ihnen Gedanken von Ebersberger Pflegeeltern mit auf den Weg geben.





---

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. DER WEG DES KINDES ZUM PFLEGEKIND

- 1.1. Unterbringung in einer Pflegefamilie als eine Hilfe zur Erziehung
- 1.2. Unterbringung in einer Pflegefamilie zum „Wohl des Kindes“

### 2. IHR WEG ZUM PFLEGEKIND

- 2.1. Formen der Pflege
- 2.2. Bewerbungsverfahren
- 2.3. Eignungskriterien zur Aufnahme eines Pflegekindes
- 2.4. Vermittlung / Kontakthanbahnung

### 3. IHR WEG MIT DEM PFLEGEKIND

#### 3.1. Pädagogische und psychologische Aspekte

- 3.1.1. Die Phasen des Pflegeverhältnisses
- 3.1.2. Das Pflegekind – Ein Kind mit zwei Familien
- 3.1.3. Das Pflegekind und die leiblichen Kinder in der Pflegefamilie

#### 3.2. Verwaltungstechnische Aspekte

- 3.2.1. Örtliche Zuständigkeit
- 3.2.2. Pflegeerlaubnis
- 3.2.3. Pflegevereinbarung und Vollmacht
- 3.2.4. Wichtige Unterlagen des Kindes
- 3.2.5. Schweigepflicht

#### 3.3. Rechte und Pflichten der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie

- 3.3.1. Grundsätze des Pflegeverhältnisses
- 3.3.2. Rechte und Pflichten der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie
- 3.3.3. „Elternvertretung“/Elternbeiratschaft in Kindergarten und Schule
- 3.3.4. Ärztliche Eingriffe, Impfungen etc.
- 3.3.5. Bedeutung „Täglicher und Außerordentlicher Rechtsgeschäfte“

#### 3.4. Versicherungsrechtliche Aspekte

- 3.4.1. Haftpflichtversicherung
- 3.4.2. Unfallversicherung
- 3.4.3. Krankenversicherung und Beihilfe
- 3.4.4. Empfehlung für Mieter



### **3.5. Finanzielle Leistungen**

- 3.5.1. Pflegegeld und einmalige Beihilfen bei der Vollzeitpflege
- 3.5.2. Andere soziale Leistungen bei der Vollzeitpflege
- 3.5.3. Finanzielle Leistungen bei der Bereitschaftspflege

### **3.6. Begleitung durch das Kreisjugendamt Ebersberg**

- 3.6.1. AnsprechpartnerInnen im Kreisjugendamt Ebersberg
- 3.6.2. Hilfeplanverfahren
- 3.6.3. Beratung/Supervision
- 3.6.4. Fortbildung
- 3.6.5. Pflegeelterntreffen

### **3.7. Andere Möglichkeiten der Unterstützung**

- 3.7.1. Verbände/Selbsthilfegruppen
- 3.7.2. Beratungsstellen im Landkreis

## **4. ANHANG**

- 4.1. **Übersicht über die wichtigsten Gesetzestextauszüge**
- 4.2. **Überblick über das Jugendschutzgesetz**
- 4.3. **Literaturliste für die Pflegefamilie und die Pflegekinder**
- 4.4. **Quellenangabe**

## **5. Praxismanual**

- 5.1. Belastungen bei Pflegekindern
- 5.2. Was ist eigentlich Vernachlässigung
- 5.3. Was ist eigentlich Kindesmisshandlung?
- 5.4. Was ist eigentlich sexueller Kindesmissbrauch?
- 5.5. Was ist eigentlich häusliche Gewalt?

## **6. PERSÖNLICHES**

- 6.1. **Persönliche Daten des Pflegekindes und der Herkunftsfamilie**
- 6.2. **Platz für eigene Notizen**



Amt für Kinder, Jugend und Familien

# 1. Der Weg des Kindes zum Pflegekind





## **1. Der Weg des Kindes zum Pflegekind**

Das Kind hat meist eine akute Krisenzeit erlebt. Oft ist es geprägt von einer sehr schwierigen, z. T. traumatisierenden Familiengeschichte und vielen negativen Lebenserfahrungen. Ein Leben in der Herkunftsfamilie ist – zumindest für einige Zeit – nicht mehr möglich.

Die Situation des Kindes muss verändert und seine Herkunftsfamilie entlastet werden. Der junge Mensch braucht eine „neue Heimat“ und eine Chance für andere Lebenserfahrungen – z.B. in einer Pflegefamilie.





### **1.1. Unterbringung in einer Pflegefamilie als eine Hilfe zur Erziehung**

Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB (Sozialgesetzbuch)VIII, s. Anhang), d. h., die Vollzeit-Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, ist eine mögliche *Hilfe zur Erziehung* (§ 27 ff. SGB VIII, s. Anhang), die von den Sorgeberechtigten beim Kreisjugendamt Ebersberg beantragt werden kann.

In diesen Fällen haben die Eltern des Kindes meist schon seit längerem Kontakt mit den Bezirkssozialarbeitern der *Pädagogischen Jugendhilfe* des Kreisjugendamtes. Ihre Lebenssituation ist z. B. gekennzeichnet durch Beziehungsprobleme, Trennungen, Alkohol, Drogen, Überforderung mit Alltagsproblemen, soziale und finanzielle Notlagen und/oder psychische Erkrankung. Oft sind mehrere Probleme gleichzeitig vorhanden.

„Jeder Fall ist total anders. Die Kinder kommen aus den unterschiedlichsten Gründen und Verhältnissen. Da muss man sehr flexibel sein.“

Die SozialpädagogInnen der Bezirkssozialarbeit erarbeiten mit den Herkunftsfamilien ein Lösungskonzept, das beispielsweise eine Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie vorsieht, bis sich die Situation zu Hause wieder stabilisiert hat. Die Eltern sind hier an einer Lösung des Problems interessiert und wollen „das Beste“ für ihre Tochter oder ihren Sohn, auch wenn es ihnen oft sehr schwer fällt, ihr Kind in die Obhut anderer zu geben.

Es besteht insgesamt eine gute Zusammenarbeit zwischen der Herkunftsfamilie und dem Kreisjugendamt. Die leiblichen Eltern des Kindes behalten hier auch das gesamte Sorgerecht, lediglich Alltagsentscheidungen (§ 1688 BGB/Bürgerliches Gesetzbuch) werden dann von der Pflegefamilie getroffen.

Es soll ein möglichst guter Kontakt und Austausch zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie bestehen bleiben; aber auch ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen dem Kind und der Pflegefamilie für die Zeit der Vollzeitpflege muss aufgebaut werden. Dazu ist die Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie wichtig.

### **1.2. Unterbringung in einer Pflegefamilie zum Schutz des „Wohl des Kindes“**

Anders gestaltet sich die Situation, wenn die Herkunftsfamilie kein Problembewusstsein zeigt, an einer Lösung seiner offensichtlich schwierigen Situation nicht interessiert ist und mit dem Kreisjugendamt nicht zusammenarbeiten will.

Hier muss das Kreisjugendamt in seiner „Wächterfunktion“ tätig werden und das Gericht einschalten. Denn das „Wohl des Kindes“ (§ 1666 BGB, s. Anhang) steht im Mittelpunkt und darf nicht gefährdet werden.



Das Kind wird dann - wenn notwendig - gegen den Willen der Eltern nach § 1666a BGB (s. Anhang) von der elterlichen Familie getrennt. Durch eine Inobhutnahme oder Herausnahme (§ 42 SGB VIII, s. Anhang) wird der junge Mensch geschützt, und dann z. B. in eine Pflegefamilie vermittelt. Eine familiengerichtliche Entscheidung ist hierzu notwendig.

In diesen Fällen, wird den Sorgeberechtigten auf Anregung des Kreisjugendamtes die gesamte elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge) oder Teile der elterlichen Sorge (z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) gerichtlich entzogen. Die Verantwortung wird auf eine dritte Person übertragen. Dies kann eine „rechtliche Person“ wie das Jugendamt oder ein Verein sein, oder eine „natürliche Person“ (Verwandter, Pflegeeltern) Das Kind bekommt einen Vormund, wenn die gesamte elterliche Sorge entzogen wird. Werden hingegen nur Teile der elterlichen Sorge entzogen, z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wird ein Pfleger für diese Bereiche eingesetzt. Der Pfleger bestimmt in seinem „Wirkungskreis“ wie z. B. Aufenthalt, der Sorgeberechtigte hat weiterhin die Verantwortung über die anderen Bereiche.

Das Sorgerecht kann nur durch eine richterliche Entscheidung verändert werden. Diese wird vom Gericht regelmäßig überprüft. Hierbei wird berücksichtigt, ob sich die Situation in der Herkunftsfamilie im Sinne des Kindes verbessert hat.

Bei einer Unterbringung zum Schutz des „Wohl des Kindes“ gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt, der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie sowie der Kontakt zwischen dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie in der Regel sehr schwierig.



Amt für Kinder, Jugend und Familien

## 2. Der Weg zum Pflegekind





## 2. Ihr Weg zum Pflegekind

„Die Auseinandersetzung vorher ist sehr wichtig: welches Kind wollen wir bzw. welches nicht?“

### 2.1. Formen der Pflege

Wir unterscheiden zwischen Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege.

§33 SGB VIII (s. Anhang) beschreibt die **Vollzeitpflege** als ein Angebot des Kreisjugendamtes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Hierbei wird ein Kind „vollzeit“ (also Tag und Nacht) für eine bestimmte Dauer oder ohne zeitliche Befristung in einer Pflegefamilie untergebracht. Es wird dort versorgt und erzogen. Das Pflegekind benötigt jedoch nicht nur eine materielle Versorgung, sondern vor allem gefühlsmäßige Zuwendung und Förderung durch zuverlässige Betreuungspersonen. In der Pflegefamilie erfährt es einen stabilen Rahmen, welcher ihm Geborgenheit und Sicherheit geben soll.

Viele Kinder brauchen zusätzlich therapeutische Unterstützung durch spezielle Fachkräfte und/oder eine besondere pädagogische Förderung. Pflegeeltern dürfen nicht den Anspruch haben, dass sie „Übereltern“ sein müssen, die alle Probleme des Pflegekindes alleine lösen sollen. Es ist wichtig und auch sinnvoll, sich Unterstützung von außen, d. h. von entsprechenden Beratungsstellen etc., zu holen. Vergessen Sie nicht, dass Pflegekinder Kinder sind mit traumatisierenden Erfahrungen und deshalb großem, besonderem Hilfebedarf. Im Bedarfsfall Hilfe in Anspruch zu nehmen ist eine Stärke, die den Weg mit dem Pflegekind sehr erleichtern kann.

Das Kind lebt in der Pflegefamilie, hat aber soweit wie möglich Kontakt mit seiner Herkunftsfamilie. Zu Beginn der Hilfe und auch im Verlauf des Pflegeverhältnisses lässt es sich oft schwer sagen, wie die zeitliche Perspektive für den Verbleib des Pflegekindes aussieht. Dies hängt sehr von der Entwicklung der Lebenssituation der Herkunftsfamilie wie auch vom Pflegekind und seiner Pflegefamilie ab. Pflegefamilien müssen mit dem Unsicherheitsfaktor „Wie lange wird das Pflegekind bei uns bleiben?“ leben lernen.

Der Unterbringung eines Kindes in **Bereitschaftspflege** geht eine aktuelle Krisensituation in der Herkunftsfamilie voraus. Das Kind muss vorübergehend (in der Regel bis zu 3 Monaten, in Ausnahmefällen aber bis zu 2 Jahren) in einer anderen Familie untergebracht werden, bis die Situation in der Herkunftsfamilie geklärt ist, sich entspannt hat bzw. bis eine andere dauerhafte Lösung für den jungen Menschen gefunden worden ist.



Da es sich aufgrund der akuten Krisensituationen in den Herkunftsfamilien oft um eine besonders schnelle Unterbringung in die Bereitschaftspflegestelle handelt, verlangt diese Betreuungsform von den Pflegefamilien ein hohes Maß an Flexibilität, persönlicher Belastbarkeit und Engagement.

Bereitschaftspflegefamilien stehen vor der hohen Anforderung, den Bedürfnissen des Kindes nach Orientierung, Zuwendung, Sicherheit und Nähe gerecht zu werden, seinen Abschiedsschmerz zu begleiten und eine ungeklärte Situation auszuhalten. Bereitschaftspflegeeltern sollen Beziehung anbieten können und gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie das Kind beim Übertritt in eine folgende Lebenssituation begleiten und loslassen.

„Wir wollen dem Pflegekind eine zweite Lebenserfahrung dazugeben!“

## **2.2. Bewerbungsverfahren**

Nach einem ersten Kontakt mit dem Pflegekinderdienst werden Sie zu einem Informationsseminar eingeladen. Dieses findet derzeit in Rosenheim statt. Mehrere Landkreise haben sich zusammengeschlossen, um alle Bewerber gleichermaßen und ausführlich informieren zu können. Planen Sie dafür bitte einen ganzen Arbeitstag und einen Abend ein.

Wenn Sie sich nach diesem Seminar in Ihrem Interesse bestärkt fühlen, findet die weitere Überprüfung durch den Pflegekinderdienst statt, zu der Sie vorab ausführliche Bewerbungsunterlagen erhalten.

Mit den MitarbeiterInnen werden Sie gemeinsam in mehreren Gesprächen klären, ob und welche der oben genannten Pflegeformen für Ihre Familie passen könnte. Die verschiedenen bereits ausgefüllten Unterlagen liefern erste Stichpunkte für die Gespräche. Ferner konnten Sie sich bis dahin auch schon mit einigen Fragen auseinandersetzen, die sich zwangsläufig mit der Aufnahme eines fremden Kindes stellen werden.

Die Gespräche sollen Ihnen helfen, die Lebenszusammenhänge eines möglicherweise aufzunehmenden Kindes vorab kennen zu lernen. Auch werden wir vielen Fragen nachgehen, die sich mit möglichen Auswirkungen auf Ihr Leben beschäftigen. So können Sie für sich prüfen, ob Sie Ihr eigenes Leben auf die neue Aufgabe ein- und umstellen wollen.

Uns, den MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes, dienen die Gespräche dazu, ein Bild von Ihrer Familie zu bekommen. Denn wir müssen einschätzen können, in welche Situation wir ein Kind vermitteln.

Während des Bewerbungsverfahrens und des Vermittlungsprozesses wird der Grundstein für den weiteren Verlauf eines Pflegeverhältnisses gelegt. Die Erfahrungen zeigen immer wieder, dass ein missglückter Start einen späteren Abbruch des Pflegeverhältnisses begünstigt.



Deshalb empfehlen wir im Vorfeld, möglichst keine übereilten und nicht ausreichend abgeklärte Entscheidungen zu treffen! Sehen Sie die Vorgespräche nicht als lästige und überflüssige „Kontrolle“ und die lange Vorlaufzeit als „Zeitvergeudung“, sondern als Chance im Kontakt mit erfahrenen Fachleuten zu prüfen, ob sie Pflegefamilie sein wollen und können. Nur so kann eine bewusste und gefestigte Entscheidung getroffen werden, die Ihr Leben ja auch sehr verändern wird.

### **2.3. Eignungskriterien zur Aufnahme eines Pflegekindes**

Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses ist, dass die Pflegefamilie „passt“ und dass dort bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Das Pflegekind soll möglichst keinen weiteren Bindungs- und Beziehungsabbruch erleiden.

Auch die Pflegeeltern sollten sich im Vorfeld eines Pflegeverhältnisses sowohl **alleine** als auch **zusammen** mit ihrem Partner bzw. mit der gesamten Familie ehrlich und kritisch mit einigen Fragestellungen auseinander setzen. Ihnen soll bewusst werden, welche Tragweite die Aufnahme eines Pflegekindes hat. Durch diese kritische Auseinandersetzung können eventuelle spätere Enttäuschungen vermieden werden.

Zum „Wohl des Pflegekindes“ und als Entscheidungshilfe für die Pflegefamilie, ob diese tatsächlich ein Pflegekind aufnehmen möchte, klärt das Kreisjugendamt Ebersberg in der „Bewerbungsphase“ mit der Pflegefamilie folgende Punkte ab:

- Motivation zur Betreuung eines fremden Kindes
- Vorstellungen und Wünsche der Bewerber zu einem Pflegekind
- Umgang mit der eventuell bestehenden Kinderlosigkeit und einem offenen oder möglicherweise verdeckten Adoptionswunsch
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Umgang mit eigenen Stärken und Schwächen
- Grad der Toleranz gegenüber Personen aus anderen sozialen Schichten und Nationen sowie aus anderen Religionen
- eigene Erziehungserfahrung und Erziehungseinstellung sowie Erziehungsverhalten und Erziehungsfähigkeit; pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse von Kindern
- Lebenssituation und Lebensplanung bezüglich Partnerschaft und Berufstätigkeit
- Familienstruktur (Familienzusammensetzung, vorhandene Kinder und deren Bedürfnisse, Position eines künftigen Pflegekindes, „Bündnisse“ innerhalb der Familie etc.), Familienkonflikte, Kommunikation und Kooperation innerhalb der Familie (Wie gehen die einzelnen Familienmitglieder miteinander um?)
- Widerstände eines Partners oder eines leiblichen Kindes gegen die Aufnahme eines Pflegekindes



- Bereitschaft, sich und sein eigenes Handeln zu überdenken, ggf. in Frage zu stellen und den besonderen Bedürfnissen einer neuen Familienzusammensetzung durch die Aufnahme eines Pflegekindes anzupassen
- Akzeptanz gegenüber den Herkunftseltern; die Fähigkeit und den Willen, den Kontakt zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft, an einer Rückführung des Kindes zu den Eltern mitzuwirken, bzw. das Kind auf Dauer aufzunehmen und dabei auch den Elternkontakten den erforderlichen Stellenwert einzuräumen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachgebieten des Kreisjugendamtes Ebersberg und mit anderen sozialen Einrichtungen, insbesondere auch die aktive Beteiligung an der Gestaltung von Perspektiven für das Pflegekind, z. B. im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (s. 3.6.2.)
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Pflegeelterntreffen und Beratungsrunden etc. (s. 3.6.) bzw. die Bereitschaft, sich im Bedarfsfall Beratung und Unterstützung zu holen
- Gesundheitliche Situation (physische und psychische Aspekte, nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse usw.)
- Zeit- und Kraftressourcen für ein (weiteres) Kind in der Familie
- Wohnverhältnisse (ausreichend Wohnraum etc.), geplanter Wohnortwechsel
- Finanzielle und berufliche Situation
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Zugehörigkeit zu einer weltanschaulich konfliktträchtigen Gruppierung
- Verwandtschaftliche Bindungen und soziales Umfeld

„Nicht nur der Austausch mit anderen Pflegefamilien ist wichtig, sondern auch der Austausch in der eigenen Familie ist wichtig, d. h., ich muss die Probleme v. a. auch mit dem Partner bereden (können). Es sind ja oft auch andere Probleme, wie bei den eigenen Kindern, und die Erziehung und Pflege von Pflegekindern kann ja nicht nur Sache der Pflegemutter sein“....



#### **2.4. Vermittlung / Kontakthanbahnung**

Es wird konkret!

Sie sind von uns angesprochen worden, ob Sie für die Aufnahme eines bestimmten Kindes bereit sind. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir uns die nötige Zeit nehmen und sehen, ob Sie miteinander „warm werden“ und ob eine gute Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Herkunftsfamilie möglich scheint.

Alle beteiligten Personen müssen darauf achten, dass ihre Vorstellungen über die Zukunft zueinander passen und dass ihren Erwartungen und Wünschen Raum gegeben wird. Das Kind, die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie und das Kreisjugendamt dürfen zu jedem Zeitpunkt Fragen stellen. Es ist sehr wichtig, seine Bedenken, Ängste, Wünsche und Hoffnungen zu äußern und gegebenenfalls auch „Nein!“ zu sagen.



Es sind viele Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und der Kontaktabahnung denkbar:

- Gespräch / Kontakte im Kreisjugendamt
- Gemeinsamer Spaziergang, Treffen am Spielplatz
- Besuch in der Familie
- Kontakte in der Erziehungsberatungsstelle
- (Probe-) Übernachtung Ihrerseits dort, wo das Kind jetzt lebt (z. B. bei einer Bereitschaftspflegestelle, im Heim)
- (Probe-) Übernachtung des Kindes in Ihrem Haushalt
- ...

Das Kreisjugendamt achtet darauf, dass vor allem das Kind zu seinem Recht kommt, also „sein Tempo“ gegangen wird. Das Kind bestimmt mit, wann und wie schnell es von seinem jetzigen Lebensumfeld Abschied nehmen und von Ihnen aufgenommen werden will, außer die äußeren Umstände erfordern ein schnelles Handeln des Jugendamtes.

Während der Anbahnungsphase ist es sinnvoll, sich bereits vor der Aufnahme des Kindes umfassend über das Kind und seine Herkunftsfamilie zu informieren. Versuchen Sie soviel wie möglich über seine Herkunft, seinen bisherigen Lebensweg, Grund für die Inpflegegabe, existierende Beziehungen zu Verwandten und anderen Bezugspersonen etc. herauszufinden. Dies kann unter Umständen den späteren Umgang mit dem Pflegekind und seiner persönlichen Geschichte wesentlich erleichtern. Schreiben Sie sich alle Informationen auf. möglicherweise sind diese Notizen in einer späteren Biographiearbeit des Kindes von großer Wichtigkeit.

Im Vorfeld ist es sinnvoll, alle notwendigen Behördengänge (z. B. Anmeldung im Kindergarten, versicherungs- und finanzrechtliche Änderungen) so weit wie möglich zu erledigen, damit Ihr Pflegekind Sie vor allem in der ersten Zeit „voll vereinnahmen“ kann.

Auch Ihr persönliches Umfeld wie Verwandte und Nachbarn müssen auf das Pflegekind vorbereitet sein, was aber nicht heißt, anderen zu vieles von der Vorgeschichte des Kindes zu erzählen. Es sollte darauf geachtet werden, dass bezüglich der Herkunftsfamilie des Kindes keine negativen Aussagen vermittelt werden, die das Kind später belasten. Das Pflegekind bleibt immer das Kind zweier Eltern (der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie).

„Man darf die Ziele nicht zu hoch stecken, sonst macht man sich selbst und dem Pflegekind zu viel Druck.“



Amt für Kinder, Jugend und Familien

---



### 3. Der Weg mit dem Pflegekind



### **3. Ihr Weg mit dem Pflegekind**



#### **3.1. Pädagogische und psychologische Aspekte**

##### **3.1.1. Die Phasen des Pflegeverhältnisses**

Wenn ein Pflegekind in eine Pflegefamilie vermittelt worden ist, darf nicht automatisch ein kontinuierlicher Verlauf des Pflegeverhältnisses erwartet werden.

Die Kinder bringen ihre oft sehr negativen Lebenserfahrungen mit und können diese „nicht einfach abschütteln“ oder rückgängig machen, selbst wenn von Seiten der Pflegefamilie alles Positive getan wird. Aber mit der Zeit und viel Liebe, Geduld, Ausdauer, Zuversicht und Standvermögen der Pflegefamilie kann das Pflegekind eine andere und positive Lebenserfahrung sammeln.

Psychologen sprechen von einer gewissen Regelmäßigkeit im Entwicklungsverlauf von Pflegeverhältnissen; sie sehen drei Phasen des Beziehungsaufbaus. Wird man sich der einzelnen Phasen bewusst, fällt es leichter, gewisse unverständlich erscheinende und



vollkommen unerwartete Verhaltensweisen des Pflegekindes besser zu verstehen oder auch einzuordnen.

„Kinder machen oft Probleme bei den Leuten, denen sie vertrauen.“

**a) Anpassungsphase (erste Wochen bis Monate):**

Das Kind orientiert sich in der neuen Familie, hält deren Regeln zunächst ein, verhält sich eher unauffällig und überangepasst. Es muss ja in dieser Familie „überleben“. Gleichzeitig erfährt es Nähe und Fürsorglichkeit, den Körperkontakt und Schutz. Für manche eine ganz neue Situation an die sie sich erst gewöhnen müssen, bevor sie es zu genießen beginnen. Körperliche Versorgungsmängel und Rückstände holt es schnell auf, Konflikte geht es noch aus dem Weg.

Das Kind erlebt die Erfahrungen mit der neuen Familie, entwickelt aber noch kein Vertrauen und keine Bindung.

„Man darf nicht den Anspruch haben, „Übereltern“ zu sein, die alle Probleme selber in den Griff kriegen müssen, sondern man wird ja mit Situationen und Problemen konfrontiert, die man nicht aus der eigenen Familie kennt.“

**b) Konfliktphase (ab einigen Wochen bis zu mehreren Jahren):**

Man nennt diese Zeit auch Übertragungsphase und Phase der Prüfung von Vertrauen, Grenzsetzung und Eigenständigkeit.

Das Kind beginnt seine neuen Beziehungen/ seine neuen Eltern zu testen. Das Kind plagt sich oftmals mit Gedanken wie „Ich bin nicht liebenswert“, denn sonst wäre es ja nicht weggegeben worden.

Es will nun „ausprobieren“ und unter Umständen schlägt das bislang angepasste Verhalten plötzlich in das Gegenteil um. Kindliche Verhaltensweisen sind für Pflegeeltern manchmal nicht nachvollziehbar. Es zeigt zunehmend eigene Bedürfnisse und Wünsche, aber auch Symptome und Folgen von traumatischen Erfahrungen. Es verhält sich und handelt wieder wie früher oder einfach anders und prüft damit, ob die Pflegeeltern das bekannte Elternverhalten wiederholen oder neue Erfahrungen vermitteln. Das Kind testet, ob die Pflegeeltern es trotzdem noch mögen, (aus)halten oder ob sie es (auch) wieder wegschicken. Es will wissen, ob die Beziehung trotz bestimmter Probleme bestehen bleibt. Dabei überträgt es oft Gefühle und Erfahrungen, die eigentlich den leiblichen Eltern gelten, auf die Pflegeeltern (Übertragung). Das bedeutet, dass Sie in dieser Zeit gar nicht als die Person wahrgenommen werden, die Sie wirklich sind, und dass mit noch so schlimmen „Angriffen“ nicht Sie selbst gemeint sind. Trotzdem sind sie gefordert in Ihrer familiären Realität zu handeln, Verhalten zu begrenzen, zu korrigieren, zu verstehen, zu ermutigen zu loben .....

Wichtig ist hier, dem Pflegekind in diesen Situationen immer wieder zu zeigen, dass Sie es annehmen, mögen und fest zu ihm halten, trotz seines schwierigen Verhaltens. Nur wenn sich das Kind auf die neuen Erfahrungen und das Verhalten der Pflegefamilie verlassen kann, kann es zu den alten negativen und hinderlichen Verhaltensweisen allmählich neue entwickeln. Gelingt es den Pflegeeltern, dem Kind das Gefühl des angenommen Seins zu vermitteln und gleichzeitig aber auch deutlich Grenzen zu setzen, gewinnt es zunehmend an Sicherheit. Die Kinder werden konfliktbereiter, d. h., sie wollen sich auseinander setzen



und die Grenzen in der neuen Beziehung prüfen. Sie „trotzen“ beispielsweise, wollen



vieles selber und alleine machen, wollen Regeln verhandeln.

Diese anstrengende Phase, in der sich das Kind zunehmend an die Pflegefamilie bindet und dort hineinwächst, ist die bedeutsamste im Rahmen des Pflegeverhältnisses und stellt gleichzeitig die größte Herausforderung an die Familien dar. Für das Pflegekind bedeutet dies einen überaus notwendigen und „gesunden“ Entwicklungsschritt.

Wenn das Kind alte Erfahrungen bearbeitet hat und in der Pflegefamilie genügend Geborgenheit, Vertrauen und Sicherheit gefunden hat, kann die dritte Phase beginnen.

### **c) Phase des Beziehungsaufbaus**

Nach dem oben beschriebenen „Rückfall“ in frühkindliche Verhaltensweisen können nun neue Bindungen entwickelt werden.

Beginn und Dauer dieser Phase sind sehr vom Alter und von den seelischen Verletzungen des Kindes abhängig. Es kehrt nun häufig auf frühere, frühkindliche Entwicklungsstufen zurück, holt damit Erfahrungen nach und erlebt, dass es befriedigende Beziehungen haben kann. Das rückschrittliche und kleinkindhafte Verhalten erstreckt sich auf bestimmte Lebensbereiche, so dass sich ein Nebeneinander von kleinkindlichem und altersgemäßem Verhalten beobachten lässt. Durch die Chance, nochmals seine früheren Bedürfnisse ausleben zu dürfen und deren Befriedigung zu erfahren, ist die Grundlage für eine weitere



normale Entwicklung und den Aufbau sicherer, stabiler Beziehungen eher gegeben. Das Kind sammelt neue Erfahrungen wie „Ich bin wertvoll! Ich werde so angenommen, wie ich wirklich bin!“

### 3.1.2. Das Pflegekind – ein Kind mit zwei Familien

Kinder haben zu ihren leiblichen Eltern immer Beziehung, die nach Möglichkeit erhalten bleiben soll. Die leiblichen Eltern sind die Wurzeln des Kindes.

Die Pflegeeltern müssen gefühlsmäßig in der Lage sein, dem Kind das Zugehörigkeitsgefühl zu seiner Herkunftsfamilie zu lassen und beispielsweise zu Besuchskontakten eine positive Haltung entwickeln. Das Schätzen und Zulassen der Beziehung zu den leiblichen Eltern durch die Pflegeeltern sind für das Pflegekind elementar.

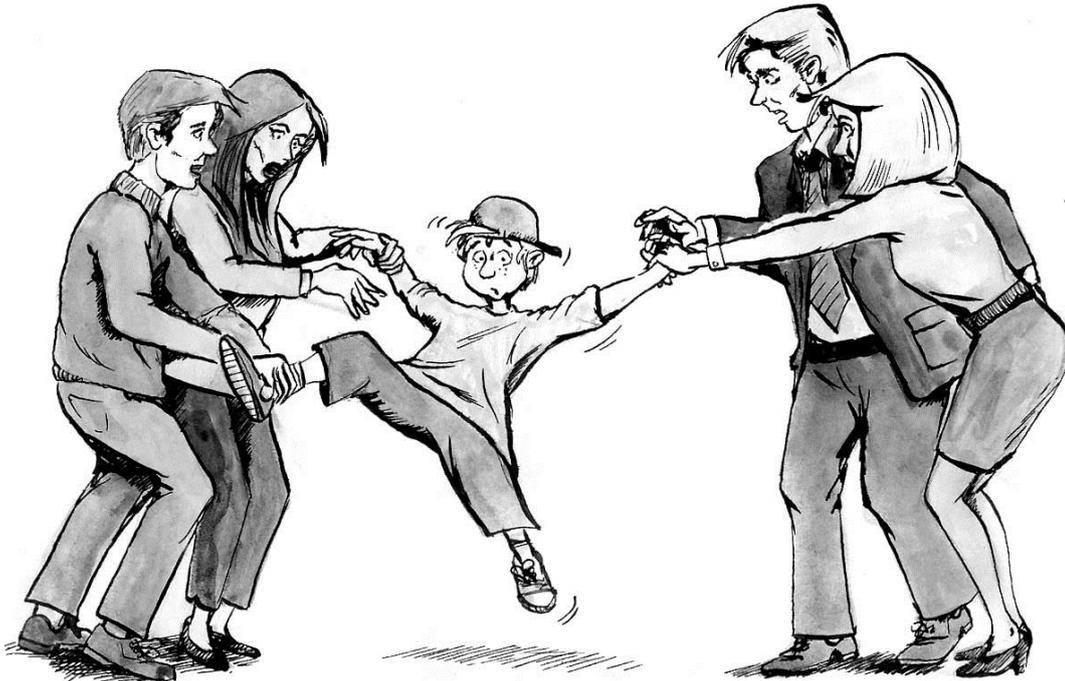
Auch die Herkunftseltern sind gefordert ihrem Kind zu vermitteln, dass es in der Pflegefamilie leben und sich wohl fühlen darf. Gleichzeitig müssen sie ihren Trennungsschmerz verarbeiten und dem Kind nicht vermitteln dass es für ihr Wohlbefinden verantwortlich wäre. Eine große Herausforderung für alle abgebenden Eltern.

Wenn eine der Parteien dem Kind - auch unbewusst- vermittelt es sei nicht in Ordnung sich mit der anderen Partei zu verstehen oder diese zu lieben, kommt das Kind in einen Loyalitätskonflikt. Es wird versuchen ihn zu lösen. Sei es mit körperlichen Reaktionen wie Bettnässen, sei es mit „schwierigem Verhalten“ gegenüber den Pflegeeltern, um damit die Loyalität zu den leiblichen Eltern zu dokumentieren oder anderen überraschenden Verhaltensweisen.

Jede Begegnung des Kindes mit seinen leiblichen Eltern aktualisiert frühere Erinnerungen und Bindungserfahrungen. Das Kind „überträgt“ seine Vorerfahrungen auf die „neue Familie“ und trennt nicht zwischen leiblichen und Pflegeeltern. Es gestaltet seine Beziehung zu den Pflegeeltern so, dass es Situationen solange wiederholt und durchspielt, bis die alten Ängste, Aggressionen, frustrierten Bedürfnisse und überholten Überlebensstrategien durch positive Erfahrungen ersetzt sind und einem situations- und altersentsprechenden Verhalten weichen können. Die Besuchskontakte können auch Schmerz und Wut des Kindes über das „Weggegeben worden sein“ aktualisieren. In dieser Phase der Pflege brauchen Pflegeeltern und Kind oft therapeutische Begleitung.

Diese Übertragungsmechanismen lassen sich nicht umgehen, indem man den Kontakt zu den leiblichen Eltern unterbindet. Sie würden dann als phantasierte Elternkontakte kindliche Wirklichkeit werden. Erst im Kontakt mit den leiblichen Eltern kann das Kind eine realistische Sichtweise über seine leiblichen Eltern aufbauen und diese Situation auch akzeptieren lernen.

War das Kind allerdings massiven negativen Erfahrungen ausgesetzt, so sind die Kontakt- und Umgangsentscheidungen dem Einzelfall entsprechend zu gestalten. Nur wenn sich ein Kind wirklich sicher fühlt, kann es neue Bindungen zu der Pflegefamilie aufbauen und alte Bindungen zur Herkunftsfamilie aufrecht erhalten. Ein Weg dazu sind die so genannten „begleiteten Umgänge“. Das Kind hat Kontakt zu seinen Eltern in der Begleitung eines Sozialpädagogen. Der Begleiter bietet Schutz, verhindert alte gefährdende Beziehungsmuster und erarbeitet mit den Herkunftseltern einen neuen Rahmen für die Eltern Kind Beziehung.



Das Pflegekind lebt also im Spannungsfeld von zwei meist gegensätzlichen Lebenswelten (der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie); auch die Pflegefamilie erlebt dieses Spannungsfeld. Einerseits lebt sie in eigenen „geordneten Verhältnissen“, hat das Bedürfnis nach Wahrung der eigenen Familiengrenzen, fühlt sich für das Pflegekind verantwortlich und hat unter Umständen Angst, sich vom Pflegekind wieder trennen zu müssen. Auf der anderen Seite steht die Herkunftsfamilie mit ihrer schwierigen Lebenssituation, ihrer Gefühlswelt (Schuld/Angst/Neid/Versagen) und ihren Bedürfnissen. Konfliktpunkte können z. B. für beide Familien immer wieder Besuchskontakte und Sorgerechtsregelungen darstellen.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie ist zum Wohl des Kindes anzustreben, aber oft sehr schwierig oder unmöglich zu realisieren.

Pflegeeltern stehen vor der Herausforderung, einerseits Eltern-Kind-Bindungen aufzubauen und andererseits zu wissen, dass das Pflegekind möglicherweise nicht für immer in der Pflegefamilie bleiben kann. Das Kind innerlich „auf Distanz“ zu halten ist keine Lösung. Ganz annehmen, Eltern sein und möglicherweise Abschied nehmen, loslassen, traurig sein ist der Weg, der den Kindern hilft.

An diesem Punkt wird deutlich, dass ein Pflegeverhältnis eine sehr herausfordernde Arbeit ist, die sich leichter tragen und aushalten lässt, wenn sich die Pflegefamilie Unterstützung von außen holt, sei es im Kreis von Gleichgesinnten (s. 3.6.5.) oder durch fachliche Beratung (s. 3.6.3. und 3.6.4. sowie 3.7.1. und 3.7.2).

Manche Pflegeeltern erwarten von sich, dass sie zu dem Pflegekind die gleiche, tiefe und intensive Beziehung aufbauen müssen wie zu den leiblichen Kindern. Das Pflegekind ist



aber geprägt durch schmerzliche, evtl. wiederholte Trennungserlebnisse, Traumata oder ähnliches und möchte sich daher unter Umständen gar nicht so tief und stark an die Pflegefamilie binden wie leibliche Kinder es eigenen Eltern gegenüber tun. Es dürfen daher durchaus dem Pflegekind andere Gefühle entgegengebracht werden als dem leiblichen Kind bzw. es kann eine ganz andere Bindungsbeziehung bestehen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind als zwischen Pflegeeltern und leiblichem Kind.

„Das Pflegekind ist nicht unbedingt ein Spielkamerad für das eigene Kind. Es werden Schwierigkeiten in die eigene Familie hineingetragen und diese müssen die leiblichen Kinder auch mittragen.“

### 3.1.3. Das Pflegekind und die leiblichen Kinder in der Pflegefamilie

In der Kontaktphase ist es wichtig, ausreichend Zeit zum gegenseitigen Kennenlernen von Pflegeeltern, Pflegekind und den anderen Kindern in der Familie einzuplanen.

Sind bereits leibliche Kinder in der Pflegefamilie vorhanden, so wird deren Leben mit der Aufnahme eines Pflegekindes erheblich verändert. Es kann meist mit folgendem Ablauf gerechnet werden: Bevor das Pflegekind in die Familie kommt, freuen sich die Kinder und tragen den Entschluss mit. Aber schon in der Anbahnungsphase fühlen sie sich möglicherweise verunsichert, irritiert, verärgert oder zurückgesetzt. Handelt es sich beim Pflegekind zum Beispiel um ein bereits seelisch stark verletztes Kind, gehen viele Wünsche der Kinder an das Pflegekind nicht in Erfüllung. Manche leiblichen Kinder schämen sich in der Schule oder im Freundeskreis für das im Sozialverhalten oft schwierige Pflegekind. Die älteren, vernünftigeren Kinder geraten leicht in Versorgerrollen und gehen eine enge Verbindung mit den Eltern ein. Sie kommen ihrem Alter entsprechend zu kurz und können unter Umständen Verhaltensauffälligkeiten entwickeln.





So bleiben Enttäuschungen, Konkurrenz und Konflikte zwischen den Kindern nicht aus, bevor die „erweiterte“ Familie wieder zur Ruhe kommen kann. Das Zusammenleben in der Pflegefamilie verändert die Positionen unter den leiblichen und den anderen Kindern der Familie.

Von großer Bedeutung ist die Altersstruktur der Kinder. Günstig erweist sich die Aufnahme eines Pflegekindes, das jünger als die bereits in der Familie lebenden Kinder ist. Diese Position wird von den schon in der Familie lebenden Kindern leichter akzeptiert.

Für alle Familienmitglieder stellt die neue Familiensituation erfahrungsgemäß eine Zeit großer Herausforderungen dar. Die Beziehungen zueinander verändern sich und werden überprüft, Aufmerksamkeit muss geteilt werden, Konkurrenz und „Eifersüchteleien“ können entstehen. Begreifen Sie diese krisenhaften Momente als Möglichkeit zur Entwicklung und haben Sie Mut zum offenen Gespräch miteinander.

Insgesamt können leibliche und Pflegekinder der Pflegefamilie sehr viel voneinander lernen und viel Spaß miteinander haben.

### **3.2. Verwaltungstechnische Aspekte**

#### **3.2.1. Örtliche Zuständigkeit**

Der § 86 SGB VIII (s. Anhang) beschreibt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes für die Vollzeitpflege und die Bereitschaftspflege folgendermaßen:

Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist grundsätzlich das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern (Personensorgeberechtigten) des Kindes zu Beginn der Hilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) haben.

Lebt ein Kind bereits seit zwei Jahren bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

„Man muss sich vorher damit auseinandersetzen, dass man das Kind auch wieder hergeben muss und die Angst vor dem „Hergeben“ darf einen nicht verfolgen.“

#### **3.2.2. Pflegeerlaubnis**

Bei einer Vermittlung des Pflegekindes durch das Kreisjugendamt im Rahmen einer „Hilfe zur Erziehung“ ist nach § 44 SGB VIII (s. Anhang) keine Pflegeerlaubnis notwendig:

##### **§ 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
  2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,



3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer

1. ein Kind oder einen Jugendlichen in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufnimmt oder
  2. ein Kind während des Tages betreut, sofern im selben Haushalt nicht mehr als zwei weitere Kinder in Tagespflege oder über Tag und Nacht betreut werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.
  - (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
  - (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### 3.2.3. Pflegevereinbarung und Vollmacht

Auf den nächsten Seiten finden Sie Formulare des Kreisjugendamtes Ebersberg für unsere Pflegevereinbarung und die Vollmacht gemäß § 38 SGB VII in Verbindung mit §1688 Abs. 3 Satz 1 BGB



## Pflegevereinbarung

Zwischen Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
und Frau/Herrn \_\_\_\_\_

### **wird vereinbart:**

1. Frau und/oder Herr \_\_\_\_\_ übernimmt/übernehmen  
für das Kind \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ die Pflege.

2. Das Pflegeverhältnis wird als Tages-/Wochen-/Vollzeit-/Kurzzeitpflegeverhältnis geschlossen.  
Es beginnt am \_\_\_\_\_

3. Soll das Pflegeverhältnis aufgelöst werden, so nehmen Pflegeeltern und leibliche Eltern besondere Rücksicht auf die Belange des Kindes, das entsprechend seinem Alter an dieser Entscheidung beteiligt wird. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes erfolgt eine Herausnahme des Kindes aus dem Pflegeverhältnis nur nach Beratung mit dem Jugendamt, einer Erziehungsberatungsstelle oder einer entsprechenden Stelle eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege:

Unberührt von der Kündigung des Pflegeverhältnisses bleiben die Vorschriften des Aufenthaltsbestimmungsrechts des gesetzlichen Vertreters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1626 ff.).

4. Während der Dauer des Pflegeverhältnisses verpflichten sich die Pflegeeltern, das Kind zu betreuen und zu erziehen; sie stimmen sich dabei mit den Eltern über die Erziehung ab.

5. Die Pflegekosten betragen monatlich \_\_\_\_\_ Euro.  
Sie werden von den Eltern getragen/vom Jugendamt übernommen. Von den Eltern sind die Pflegekosten im Voraus bis spätestens zum 1. eines Monats zu entrichten.

**Bankverbindung:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



---

**Mit der Zahlung des Pflegegeldes werden in der Regel abgegolten:**

- die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern,
- die Aufwendungen für Nahrung (und deren Zubereitung),
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Beleuchtung,
- Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
- Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche, einschl. Bettwäsche
- ggf. Kindergartengeld und Aufwendungen für den Schulbesuch,
- Aufwendungen für kleinere Bedürfnisse verschiedener Art,
- Aufwendungen für Taschengeld.

Die Pflegekosten können entsprechend der prozentualen Erhöhung der Lebenshaltungskosten ebenfalls erhöht werden.

Wird ein Pflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats beendet, so ist die Hälfte des gezahlten Pflegegeldes zurückzuerstatten. Darüber hinaus entfällt eine Erstattungspflicht.

Besondere Leistungen für das Kind durch die öffentliche Jugendhilfe/Sozialhilfe werden von der Vereinbarung nicht berührt.

**Für Urlaubs- und Krankheitszeiten werden besondere Regelungen vereinbart:**

---

---

---

6. Das Kind ist

krankenversichert bei \_\_\_\_\_

Beitragszahler: \_\_\_\_\_

haftpflichtversichert bei \_\_\_\_\_

Beitragszahler: \_\_\_\_\_

unfallversichert bei \_\_\_\_\_

Beitragszahler: \_\_\_\_\_

7. Frau/Herr \_\_\_\_\_ bringen das Kind jeweils am \_\_\_\_\_

bis spätestens \_\_\_\_\_ Uhr in die Pflegestelle und holen es am \_\_\_\_\_

bis spätestens \_\_\_\_\_ Uhr wieder ab.

**Besuchsregelung bei Vollzeitpflege (auch bei Kurzzeitpflege zu vereinbaren):**

---

---

---



8. Im Interesse der Entwicklung des Kindes geben Pflegeeltern und leibliche Eltern Urlaubs- und Ferientermine (auch Weihnachten, Ostern etc.) sowie sonstige Verhinderungsgründe so rechtzeitig an, dass die Betreuung des Kindes in diesen Ausfallzeiten gesichert werden kann.
9. Pflegeeltern und leibliche Eltern zeigen Veränderungen wie Wohnortwechsel und sonstige wichtige, das Pflegeverhältnis beeinflussende Änderungen gegenseitig an. Die Anzeigepflichten gegenüber dem Jugendamt nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben hiervon unberührt.
10. Bei Beginn des Pflegeverhältnisses werden den Pflegeeltern der Kinderausweis, Impfzeugnisse und Nachweise über Vorsorgeuntersuchungen übergeben; bei Vollzeitpflege auch die Geburtsurkunde.

**Sonstige Urkunden, Ausweise und Unterlagen, die an die Pflegeeltern übergeben werden:**

---

---

---

Bei Bedarf ist den Pflegeeltern der Krankenschein unverzüglich auszuhändigen.

11. Unberührt von der Pflegevereinbarung bleibt die Erteilung, die Versagung sowie der Widerruf der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt nach den Bestimmungen des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes.

**12. Besondere Vereinbarungen:**

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Pflegeeltern



## ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns als Inhaber der elterlichen Sorge damit einverstanden, dass mein/unser Kind \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ in Vollzeitpflege bei den Eheleuten \_\_\_\_\_ untergebracht ist.

**Entsprechend § 1688 BGB und § 38 des SGB VIII erteile ich/erteilen wir hiermit den Pflegeeltern die Erlaubnis,**

1. die tägliche Versorgung und Erziehung einschließlich der religiösen Erziehung zu leisten;
2. die Vermögensverwaltung zu übernehmen, soweit die Pflegeeltern hiervon unmittelbar betroffen sind (z. B. Taschengeld, Beihilfen aus besonderem Anlass, Ausbildungsvergütung);
3. das Kind im Kindergarten/im Hort/in der Schule anzumelden;
4. die schulischen und beruflichen Belange zu regeln (ggf. nach Absprachen mit Sorgeberechtigten u. Jugendamt);
5. die gesundheitliche Versorgung sicherzustellen, gegebenenfalls
  - ärztliche Behandlungen,
  - diagnostische Untersuchungen,
  - notwendige Schutzimpfungen und Therapien durchführen zu lassen,
  - die Einwilligung zur Operation zu geben (i.d.R. Unterschrift der Personensorgeberechtigten erforderlich!);
6. Kinder- und Personalausweis zu beantragen und in Empfang zu nehmen (gem. Passgesetz Unterschrift d. Personensorgeberechtigten erforderlich!);
7. gegebenenfalls erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen (z. B. Erziehungsberatung, heilpädagogische Förderung);
8. das Kind an den familienüblichen Unternehmungen teilhaben lassen (z. B. Fahrten und Reisen mit den üblichen Verkehrsmitteln im In- und Ausland);
9. das Kind in Jugend-, Sport- und Freizeitvereinen anzumelden und an den entsprechenden Veranstaltungen, Reisen usw. teilnehmen zu lassen.

**Ferner bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Pflegeeltern**

10. Kindergeld beantragen (Rechtsanspruch der Pflegeeltern) und
11. entsprechende Kinderfreibeträge in die Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte(r)

Das Kreisjugendamt Ebersberg bestätigt, dass die Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern von diesen persönlich geleistet wurde.

Unterschrift Fachkraft  
Diplom Sozialpädagogin (FH)

Stempel



### 3.2.4. Wichtige Unterlagen des Kindes

Wenn möglich, sollten der Pflegefamilie bei einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege folgende Unterlagen des Pflegekindes zu Beginn des Pflegeverhältnisses vorliegen bzw. folgende Punkte abgeklärt werden:

- Geburtsurkunde (und Taufurkunde)
- Vorsorgeheft/-untersuchungen
- Notwendige ausstehende Behandlungen/Therapien
- Impfausweis, Allergiepass
- Krankenkassenkarte
- Versicherungsschutz des Kindes (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung)
- Kinderausweis
- Schulzeugnisse, Gutachten etc.
- Bescheinigung über das Pflegeverhältnis
- Eventuell vorhandene Gutachten (Kinder und Jugendpsychiatrie, Frühförderung, Kindergarten etc.)

### 3.2.5. Schweigepflicht

Rund um das Pflegeverhältnis unterliegen sämtliche personenbezogenen Daten und Informationen dem Datenschutzgesetz und werden vom Kreisjugendamt Ebersberg vertraulich behandelt. Die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie müssen gegenseitig ebenfalls die Vertraulichkeit wahren. Interne Informationen dürfen auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses auf keinen Fall nach außen getragen werden.

Die Pflegeeltern erhalten zu Beginn des Pflegeverhältnisses eine schriftliche Belehrung zum Sozialdatenschutz, deren Kenntnis und Einhaltung sie schriftlich bestätigen müssen.

## 3.3. Rechte und Pflichten der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie

### 3.3.1. Grundsätze des Pflegeverhältnisses

Auch während des Pflegeverhältnisses steht stets das „körperliche, geistige und seelische Wohl“ des Pflegekindes gemäß § 1666 BGB im Mittelpunkt, d. h., sein Wohl darf nicht gefährdet werden.

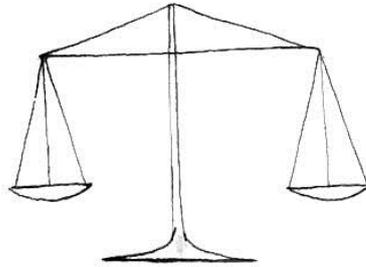
Bei der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses sind nach § 9 SGB VIII (s. Anhang):

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten

(Es ist also grundsätzlich die Genehmigung der leiblichen Eltern bzw. des Vormundes notwendig, das Pflegekind z. B. an einem religiösen Ereignis wie Taufe, Kommunion, Konfirmation oder Firmung teilnehmen zu lassen. In Streitfällen entscheidet das Vormundschaftsgericht zum Wohl des Kindes),



2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.





### 3.3.2. Rechte und Pflichten der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie

Das Kind bleibt nach Aufnahme in eine Pflegefamilie Mitglied der Herkunftsfamilie. Dies ist auch der Fall bei familienersetzender Vollzeitpflege oder dann, wenn den leiblichen Eltern das gesamte Sorgerecht entzogen worden ist. Die elterliche Sorge liegt ursprünglich bei den Herkunftseltern und umfasst folgende drei Bereiche: die *Personensorge* mit Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erziehungsrecht und Aufsichtspflicht, ferner die *Vermögenssorge* und die *gesetzliche Vertretung* in allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge.

Pflegeeltern sind nach § 1688 BGB (s. Anhang) grundsätzlich berechtigt, „in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten“, außer wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt hat oder ein anderer Beschluss des Familiengerichts vorliegt.

Die Pflegeeltern sind befugt, „den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten, sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten“. Sie sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, „alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind“. Die leiblichen Eltern sind dann unverzüglich zu unterrichten.

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind gemäß § 1687 BGB (s. Anhang) in der Regel solche, „die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“. Durch die Übernahme des Erziehungsrechts übernehmen die Pflegeeltern nicht automatisch auch die gesetzliche Vertretung des Pflegekindes.

Die Stellung eines Nachsendeantrages bei der Post für das Pflegekind fallen unter den Bereich „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ und können somit auch von den Pflegeeltern veranlasst werden. Bei der Ummeldung des Wohnsitzes verlangen die Einwohnermeldeämter die Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Schwierigkeiten bei der Ausübung der Personensorge versucht das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit § 38 (s. Anhang) folgendermaßen aufzufangen:

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers (§ 1630 BGB, s. Anhang).

Bei der Vollzeitpflege wie auch bei der Bereitschaftspflege ist die gute Zusammenarbeit zwischen der Pflegefamilie, der Herkunftsfamilie, anderer an der Erziehung verantwortlicher Personen und dem Jugendamt zum Wohl des Pflegekindes unbedingt



erforderlich. In diesem Zusammenhang sind unter anderem auch die regelmäßigen Hilfeplangespräche (s. 3.6.2.) notwendig und förderlich (§ 37 KJHG, s. Anhang):

- (1) Bei Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Wenn das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist, so wird gemäß § 43 KJHG Abs. 1 (s. Anhang) eine Herausnahme des Kindes erfolgen:

- (1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Nach Möglichkeit sollte das Pflegekind auch während des Pflegeverhältnisses seine früheren – für das Kind förderlichen – Kontakte weiter aufrechterhalten können:

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB, s. Anhang).

In § 1684 BGB (s. Anhang) wird noch genauer auf den Umgang des Kindes mit seinen Eltern eingegangen:

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweiligen anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnung zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter



anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Darüber hinaus regelt § 1685 BGB (s. Anhang) den Umgang des Pflegekindes mit weiteren Personen wie seinen Großeltern und Geschwistern und seinen „ehemaligen“ Pflegeeltern:

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

In § 18 Absatz 3 SGB VIII (s. Anhang) wird die Anspruchsgrundlage auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, insbesondere des Umgangsrechts, näher erläutert:

- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

In § 1632 BGB (s. Anhang) wird die Herausgabe und der Umgang des Kindes geregelt und den Pflegeeltern ein Antragsrecht auf Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie eingeräumt:

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### 3.3.3. „Elternvertretung“/Elternbeiratschaft in Kindergarten und Schule

Pflegeeltern können in der Regel die „Elternvertretung“ für das Pflegekind in Kindergarten und Schule nur dann übernehmen bzw. sich dort entsprechend als Elternbeirat wählen lassen, wenn von den sorgeberechtigten Eltern eine (schriftliche) Einverständniserklärung vorliegt.

Ist das Pflegeverhältnis jedoch „auf Dauer“ angelegt, d. h., besteht das Pflegeverhältnis bereits seit zwei Jahren oder ist es für mindestens zwei Jahre ausgelegt, so fällt die „Elternvertretung“ im Rahmen des § 1688 BGB bzw. § 38 KJHG (s. Anhang) unter den Bereich der „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ und kann somit von den Pflegeeltern



wahrgenommen werden. Eine Rücksprache mit den sorgeberechtigten Eltern ist jedoch auch hier sicherlich sinnvoll.

Weitere rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der „Elternvertretung“ bzw. der Elternbeiratschaft sind in der „Verordnung über die Bildung und den Geschäftsgang der Kindergartenbeiräte bei den anerkannten Kindergärten (2. DVBayKiG)“ bzw. im „Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 74 Abs. 2 BayEUG) zu finden.

### 3.3.4. Ärztliche Eingriffe, Impfungen etc.

Vor operativen Eingriffen und vor Impfungen muss grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorliegen.

Pflegeeltern können ohne entsprechende Bevollmächtigung die Genehmigung für ärztliche Eingriffe (Operationen usw.) an einem Pflegekind nicht erteilen und zwar auch dann nicht, wenn ein dringender operativer Eingriff (Eilfall) an Wochenenden, Feiertagen, nachts etc. erforderlich wird und der gesetzliche Vertreter nicht erreicht werden kann.

Denn es ist Aufgabe des Arztes zu entscheiden, ob der Eingriff unmittelbar - also ohne Vorlage einer Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes - erfolgen muss, oder ob der Eingriff bis zur Einholung der Genehmigung verschoben werden kann.

Die Pflegeeltern sollten daher zu Beginn des Pflegeverhältnisses dringend eine dementsprechende Vollmacht der leiblichen Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten erhalten. Es ist im Interesse des Kindes, dass in Notfällen die Pflegeeltern handlungsfähig sind. Die Pflegeeltern ihrerseits müssen die Personensorgeberechtigten über unbedingt notwendige ärztliche Maßnahmen unverzüglich informieren.

### 3.3.5. Bedeutung „Täglicher und Außerordentlicher Rechtsgeschäfte

Angelegenheiten des täglichen Lebens, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben werden als **Tägliche Rechtsgeschäfte** bezeichnet. Diese Täglichen Rechtsgeschäfte können Pflegeeltern für das ihnen anvertraute Pflegekind ohne Einverständnis von Sorgeberechtigten oder dem Vormund/Pfleger abwickeln, soweit sie einer gesunden Entwicklung des Kindes dienen.

**Außerordentliche Rechtsgeschäfte** sind Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind und können daher nur von Sorgeberechtigten oder dem Vormund abgewickelt werden, soweit sie einer gesunden Entwicklung des Kindes dienen.

#### 1. Kindergärten, Vereine, Freizeitgruppen

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Anmeldung im Kindergarten, in Vereinen, zu Freizeitgruppen
- Kontakt mit den dortigen Bezugspersonen



## 2. Schule, Ausbildung:

### Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Schulanmeldung
- Unterschrift bei Zeugnissen (der Vormund/Sorgegeber. erhält eine Kopie)
- Kontakt zu Lehrkräften und Ausbildungseinrichtungen
- Zusätzliche Bildungsmöglichkeiten wie z.B. Nachhilfeunterricht
- Anmeldung zu Schulausflügen und –fahrten

### Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Schulwechsel
- Wahl der Schulart bzw. Ausbildungsart
- Unterschrift auf dem Ausbildungsvertrag

## 3. Medizinischer Bereich

### Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Kontrolluntersuchungen
- Arztwahl
- Individuell erforderliche Untersuchung/Behandlung
- Notoperationen
- Informationen durch Ärzte
- Krankenversicherung: das Kind kann bei den Pflegeeltern mitversichert werden, falls es bei den leiblichen Eltern nicht versichert ist.

### Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Informierung bzgl. Krankenhausaufenthalt oder nicht unerheblicher Erkrankung
- Mitbestimmung bei Behandlungen mit erheblichem Risiko
- Einwilligung zu operativen Eingriffen
- Krankenversicherung: Vormund regelt Krankenversicherung, falls das Kind nicht bei den leiblichen Eltern oder den Pflegeeltern mitversichert werden kann
- Impfungen
- Zustimmung zu Psychotherapie – Behandlung mit Psychopharmaka

## 4. Freizeit

### Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Anmeldung zu Ferienfahrten
- Anmeldung zu Freizeitveranstaltungen
- Mitnahme zu Urlaubsfahrten im In- und Ausland
- Wochenendausflüge

### Außerordentliche Rechtsgeschäfte:



- Zustimmung bei Reisen in Länder, die einen Impfschutz erfordern oder aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Lage unsicher sind. (Orientierung an den Warnungen des Bundesaußenministeriums)

#### 5. Kontakt des Kindes zu Außenstehenden

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Übernachtungen bei Freunden
- Kontakt zu Verwandten und Bekannten der Pflegefamilie

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Kontakt zum nicht-sorgeberechtigten Elternteil und zu Verwandten väterlicher- oder mütterlicherseits

#### 6. Religion

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Religiöse Erziehung, an der Religionszugehörigkeit des Kindes orientiert

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Religion/Taufe

#### 7. Erzieherische Hilfen

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Anmeldung des Kindes zu therapeutischen Behandlungen
- Erziehungsberatung

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Unterrichtung über die Zuführung des Kindes zur therapeutischer Behandlung
- Teilstationäre oder stationäre Unterbringung zum Zwecke einer Diagnose/Therapie

#### 8. Sonstiges:

Tägliche Rechtsgeschäfte:

- Verwaltung von kleinen Geldgeschenken
- Familienhaftpflicht/Unfallversicherung
- Geltendmachung von Sozialleistungen und Verwaltung dieser Leistungen
- Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Pflegekindes
- Beantragung von Kindergeld

Außerordentliche Rechtsgeschäfte:

- Polizeiliche An- und Abmeldung (das Pflegekind ist bei Inpflegegabe am Wohnort des Pflegeeltern anzumelden)
- Kontoeröffnung



### **3.4. Versicherungsrechtliche Aspekte**

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes in Vollzeitpflege wie auch in Bereitschaftspflege sollte der Versicherungsschutz des Kindes (Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung) unbedingt so bald wie möglich abgeklärt werden.

Bezüglich versicherungsrechtlicher Fragen empfehlen wir Ihnen, am besten bei Ihrem jeweiligen Versicherungsträger als Rückversicherung immer noch einmal aktuelle Auskünfte einzuholen, um nicht von eventuellen Neuregelungen in Bezug auf das Vollzeitpflegeverhältnis „überrascht“ zu werden.

#### **3.4.1. Haftpflichtversicherung**

Normalerweise ist ein Kind über seine leiblichen Eltern haftpflichtversichert.

Bei der Vollzeitpflege ist das Pflegekind in der Regel nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung bei seinen Pflegeeltern mitversichert, wenn es bei deren Versicherung angemeldet wird.

Pflegefamilien sollten sich jedoch unbedingt bei ihrer Privathaftpflichtversicherung gut informieren, welche Schäden durch diese abgedeckt bzw. abgesichert sind.

Denn die Privathaftpflichtversicherung tritt in der Regel nur in den Fällen ein, in denen die Versicherten (Pflegeeltern und Pflegekinder) auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (außerhalb der Pflegefamilie) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen bleiben grundsätzlich Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsteilnehmern des gleichen Vertrags, also zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern („Innenverhältnis“).

Das Kreisjugendamt Ebersberg hat eine Sammelhaftpflichtversicherung für die Pflegefamilien abgeschlossen, die auch gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern mit einschließt (Versicherung für das „Innen- und Außenverhältnis“). Allerdings tritt diese Sammelhaftpflichtversicherung nachrangig gegenüber der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern bzw. der leiblichen Eltern ein.

**Versicherungsfälle sollten unverzüglich dem Pflegekinderdienst mitgeteilt werden.**

Generell übernehmen die Privathaftpflichtversicherungen und auch die Sammelhaftpflichtversicherung die Schäden nicht, die ein Pflegekind anderen zufügt, wenn das Kind das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, da es in diesem Alter nicht deliktfähig ist und demgemäß nicht haftbar gemacht werden kann. Für diese Schäden haftet gemäß § 832 BGB die Aufsichtsperson, wenn diese ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.



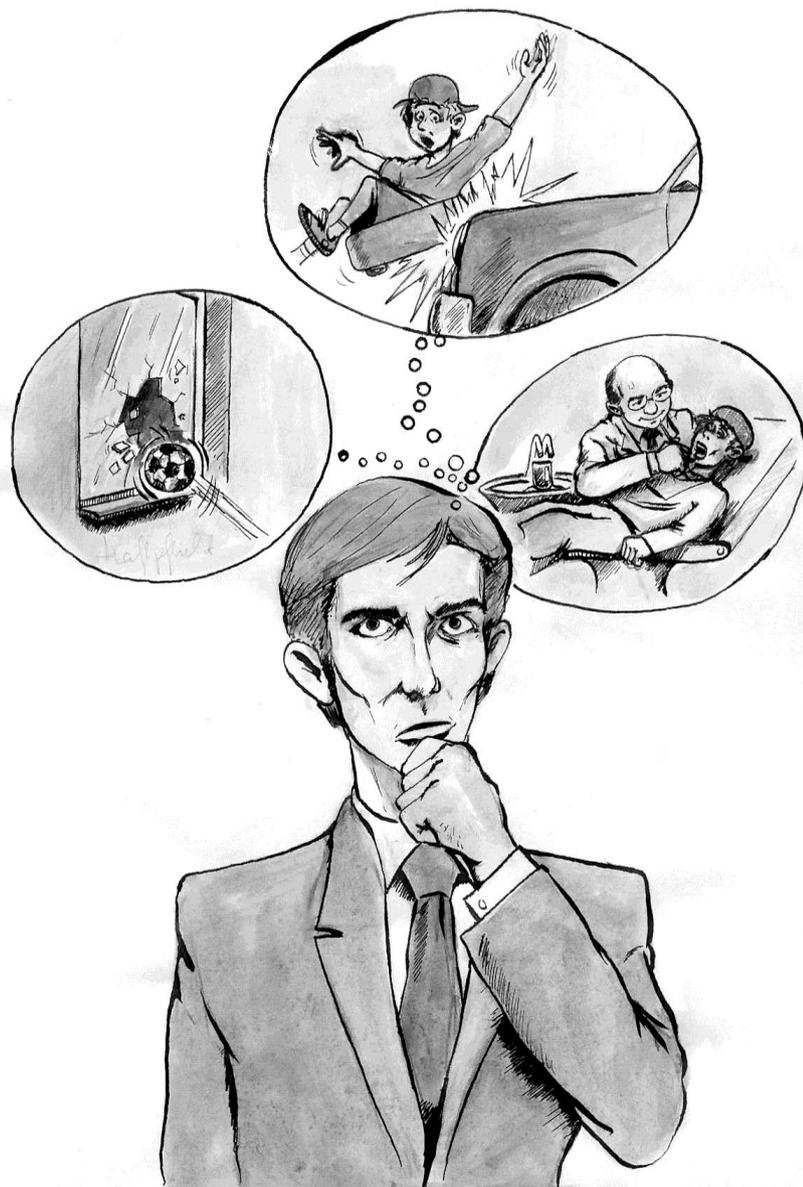
### 3.4.2. Unfallversicherung

Pflegekinder genießen den gleichen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wie leibliche Kinder, z. B. während des Besuchs öffentlich anerkannter Kindertagesstätten und Schulen.

Eine private Unfallversicherung für ein Kind ist eine freiwillige Zusatzversicherung und grundsätzlich eine Angelegenheit der leiblichen Eltern.

Das Kreisjugendamt Ebersberg hat für die Pflegekinder für den privaten Bereich eine entsprechende Sammelunfallversicherung abgeschlossen.

Wir bitten Sie, einen Unfall des Pflegekindes unverzüglich dem Pflegekinderdienst mitzuteilen.





### 3.4.3. Krankenversicherung und Beihilfe

Das Pflegekind ist normalerweise über die leiblichen Eltern krankenversichert. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Pflegekind über die Pflegefamilie versichert werden. Ist die Pflegefamilie privat versichert und eine Anmeldung des Pflegekindes würde somit für die Pflegefamilie einen finanziellen Mehraufwand bedeuten, so wird das Pflegekind über das Kreisjugendamt Ebersberg krankenversichert. Pflegekinder, die Halbwaisen- oder Vollwaisenrente erhalten, sind über die Rente selbst krankenversichert.

Vor Antritt einer Auslandsreise mit dem Pflegekind empfehlen wir, rechtzeitig den Krankenversicherungsschutz des Pflegekindes im Ausland bei der entsprechenden Krankenkasse abzuklären.

Ferner sind Pflegekinder in der Vollzeitpflege über beihilfeberechtigte Pflegeeltern grundsätzlich auch beihilfeberechtigt, wenn die Pflegeeltern für das Pflegekind Kindergeld erhalten.

### 3.4.4. Empfehlung für Mieter

Die Aufnahme von Pflegekindern ist in der Regel kein Kündigungsgrund. Bei einer Kinderbetreuung liegt keine vertragswidrige Nutzung vor. Eine Aufnahme von Pflegekindern ist somit auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich.

Teilen Sie Ihrem Vermieter die Aufnahme eines Pflegekindes mit, um eventuellen „nachbarschaftlichen Ärger“ zu vermeiden und um dem Vermieter die Gelegenheit zu geben, die Nebenkosten entsprechend der Bewohnerzahl anteilig umzulegen.

## 3.5. Finanzielle Leistungen

### 3.5.1. Pflegegeld und einmalige Beihilfen bei der Vollzeitpflege

Sie erhalten gemäß § 39 SGB VIII ein sog. „Pflegegeld“, das sich aus den Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt für das Pflegekind und dem Aufwand für die Erziehung zusammensetzt.

Das Pflegegeld soll Aufwendungen decken, die direkt für das Pflegekind zu leisten sind wie anteilige Kosten für die Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Taschengeld, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug, Schulmaterialien und Eintrittspreise. Der Aufwand für die Erziehung soll den pädagogischen Einsatz der Pflegeeltern honorieren, ist aber keine „Bezahlung“ im lohnrechtlichen Sinne. Bei außergewöhnlicher Belastung gewährt das Jugendamt einen „erhöhten Erziehungsaufwand.“ Dies wird im Einzelfall entschieden.

Die Höhe des Pflegegeldes wird gemäß den „Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages zu Leistungen der Jugendhilfe bei Vollzeit-, Teilzeit- und Tagespflege nach dem SGB VIII“ und den geltenden Regelsätzen der Sozialhilfe



festgesetzt. In der Regel wird das Pflegegeld jährlich zum 01.07. in Verbindung mit der Rentenanpassung erhöht.

Die Höhe des Pflegegeldes wird nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt (0 bis 7 Jahre, 8 bis 14 Jahre und 15 bis 18 Jahre).

Im Dezember erhält die Pflegefamilie für ein Pflegekind jeweils eine Weihnachtsbeihilfe.

Ferner wird anteilmäßig das Kindergeld für das Pflegekind vom Pflegegeld in Abzug gebracht, d. h., ist das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie, wird die Hälfte des Kindergeldes vom Pflegegeld abgezogen. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so wird ein Viertel des Kindergeldes abgezogen.

Rentenzahlungen an das Pflegekind, BAFÖG bzw. BAB und Kostenbeiträge des Pflegekindes bei eigenem Erwerbseinkommen (z. B. Ausbildungsvergütung) werden an das Kreisjugendamt Ebersberg übergeleitet bzw. mit dem Pflegegeld verrechnet.

In den Fällen, in denen finanzielle Leistungen bei anderen Leistungsträgern wie BAFÖG, BAB etc. beantragt werden müssen, dürfen wir Sie besonders um eine gute Zusammenarbeit mit der *Wirtschaftlichen Jugendhilfe* bitten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Vollzeitpflege ist eine Leistung der Hilfe zur Erziehung, zu deren Kosten grundsätzlich die leiblichen Eltern bzw. der junge Mensch selbst gemäß des SGB VIII herangezogen werden.

Neben dem Pflegegeld sind in der Vollzeitpflege folgende einmalige Beihilfen möglich:

- Erstausrüstung bei Aufnahme des Pflegekindes (z. B. Möbel, Matratze, Bekleidung)
- Aufwendungen für bestimmte Anlässe (z. B. Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation, Sportbekleidung)
- Schulpflichtveranstaltungen wie Klassenfahrten (allerdings ohne Taschengeld!)
- Zuschuss zu Ferienfreizeiten und Familienurlaub
- Zuschuss für musische und sportliche Betätigung (z. B. Beitrag im Turnverein)
- Zuschuss zum Nachhilfeunterricht (wenn das Klassenziel in diesem Fach gefährdet ist) oder andere besondere pädagogische Hilfen (z. B. auch Kindergartenbeitrag)
- Einmalige Leistungen beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule (keine weiterführende Schule!) für Schulranzen, Schreibtisch etc.

Nehmen Sie für diese einmaligen Beihilfen **unbedingt vorab** mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter der *Wirtschaftlichen Jugendhilfe* des Kreisjugendamtes Kontakt auf. Für die Abrechnung werden über die Ausgaben Quittungen oder Belege benötigt.

### 3.5.2. Andere soziale Leistungen bei der Vollzeitpflege

Wir empfehlen Ihnen, sich bezüglich finanzieller Leistungen bei Ihrer jeweiligen Bewilligungsbehörde rückzuversichern, um nicht von eventuellen Neuregelungen in Bezug auf das Vollzeitpflegeverhältnis „überrascht“ zu werden.



- **Lohnsteuerkarte:**  
Bei einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege sollten die Pflegeeltern das Pflegekind auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen.
- **Einkommenssteuerliche Behandlung des Pflegegeldes:**  
Das Pflegegeld, das vom Kreisjugendamt gezahlt wird, ist einkommenssteuermäßig anrechenfrei, d. h., es wird nicht zum zu versteuernden Jahreseinkommen gezählt.
- **Kindergeld:**  
Pflegefamilien, die ein Kind für längere Zeit in Vollzeitpflege betreuen, haben Anspruch auf Kindergeld. Ein Teilbetrag wird jedoch auf das Pflegegeld angerechnet (s. 3.5.1.). Die leiblichen Eltern müssen das Kind bei der eigenen Kasse abmelden, die Pflegeeltern müssen es bei ihrer Kasse anmelden. Dies sollte so bald wie möglich erfolgen.
- **Baukindergeld (Kinderzuschlag bei der Eigenheimzulage):**  
Bekommen die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind, so können Sie für dieses auch Baukindergeld beim Finanzamt beantragen.
- **Elterngeld und Elternzeit:**
  - Pflegeeltern haben Anspruch auf Elternzeit, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt.
  - Genaue Infos finden Sie unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=89272.html>
- **Kindererziehungszeiten/Kinderberücksichtigungszeiten:**  
Die Person, die ein Kind in Vollzeitpflege betreut, kann sich die Zeiten der Erziehung dieses Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren (bei Kindern, die vor dem 01.01.1992 geboren sind: im ersten Lebensjahr) als Erziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnen lassen. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eines Pflegekindes wirken sich die Betreuungszeiten als Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Pflegeperson aus.

„Man bekommt teilweise sehr viel Liebe von den Pflegekindern. Es ist ein sehr intensiv gelebtes Leben und oft ein sehr liebevolles Verhältnis.“

- **Altersvorsorge/Rentenversicherung:**  
Ab dem 01.07.02 zahlt der Landkreis Ebersberg der Pflegemutter einen Zuschuß zur Altersvorsorge in Höhe des gesetzlichen Mindestbeitrages zur Rentenversicherung. Die genauen Regelungen werden bei in Pflegenahe eines Kindes von den Kolleginnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erläutert.

Lassen Sie sich daher bezüglich der rentenrechtlichen Absicherung (z. B. freiwilliger Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Abschluss einer Lebens-



---

versicherung) von Ihrem Versicherungsträger oder vom staatlichen Versicherungsamt im Landratsamt Ebersberg beraten!

- **Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld:**

Ob bei der Beantragung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe oder Wohngeld das Pflegekind zur Familie zählt bzw. ob das Pflegegeld Einfluss auf diese Leistungen hat, klären Sie bitte im Bedarfsfall bei der jeweils zuständigen Stelle ab, da dies sehr vom Einzelfall abhängig ist.

3.5.3. Finanzielle Leistungen bei der Bereitschaftspflege

Bei einer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegestelle des Landkreises Ebersberg wird für den ersten Monat ein erhöhtes Pflegegeld, gestaffelt nach Tagen und ab dem 31. Tag der entsprechende Vollzeitpflegesatz (s. 3.5.1.) gezahlt. Einmalige Beihilfen (s. 3.5.1.) und sonstige soziale Leistungen (s. 3.5.2.) sind grundsätzlich nicht möglich, da es sich in der Regel nur um eine kurzzeitige Unterbringung handelt.



---

## Begleitung durch das Kreisjugendamt Ebersberg

### 3.6.1. AnsprechpartnerInnen im Kreisjugendamt Ebersberg

#### Jugendamtsleitung

*Herr Christian Salberg*

Zi.: 4.36      Telefon über Zentrale Jugendamt 08092/823-256  
oder Sekretariat 08092/823-299  
Fax: 08092/823-9303  
E-Mail: [christian.salberg@lra-ebe.de](mailto:christian.salberg@lra-ebe.de)

#### Teamleitung für Pflegekinderdienst und stellvertretende Jugendamtsleitung

*Herr Florian Robida*

Zi.: 4.32      Telefon 08092/823-301  
Fax: 08092/823-9301 oder 08092/823-220  
E-Mail: [florian.robida@lra-ebe.de](mailto:florian.robida@lra-ebe.de)

#### Pflegekinderdienst:

Die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes haben ihre Zuständigkeiten nach den Buchstaben der Pflegefamilien aufgeteilt.

#### **A - K**

*Frau Susanne Müller-Hertling:*

Zi.: 4.26      Telefon: 08092/823-487  
Fax: 08092/823-9487  
E-Mail: [susanne.mueller-hertling@lra-ebe.de](mailto:susanne.mueller-hertling@lra-ebe.de)

#### **A - K**

*Herr Dominik Hohl:*

Zi.: 4.26      Telefon: 08092/823-474  
Fax: 08092/823-9474  
E-Mail: [dominik.hohl@lra-ebe.de](mailto:dominik.hohl@lra-ebe.de)

#### **L-Z:**

*Frau Ruth Hiltenkamp:*

Zi.: 4.24      Telefon: 08092/823-224  
Fax: 08092/823-9224  
E-Mail: [ruth.hiltenkamp@lra-ebe.de](mailto:ruth.hiltenkamp@lra-ebe.de)

#### **L-Z**

*Frau Alice Szabo-Zitzmann*

Zi.: 4.24      Telefon: 08092/823-229  
Fax: 08902/823-9229  
E-Mail: [alice.szabo-zitzmann@lra-ebe.de](mailto:alice.szabo-zitzmann@lra-ebe.de)



---

### **Teamassistenz:**

*Frau Sabine Prantl*

Zi.: 4.28      Telefon: 08092/823-203  
Fax: 08092/823-9203  
E-Mail: [sabine.prantl@lra-ebe.de](mailto:sabine.prantl@lra-ebe.de)

### **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

AnsprechpartnerInnen für finanzielle Fragen im Bereich der Vollzeitpflege:

Die MitarbeiterInnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe haben ihre Zuständigkeit nach dem Nachnahmen der Kinder aufgeteilt

### **Teamleitung für Wirtschaftliche Jugendhilfe:**

*Herr Florian Schörghuber*

Zi.: 3.29      Telefon: 08092/823-548  
Fax: 08092/823-9548  
E-Mail: [florian.schoerghuber@lra-ebe.de](mailto:florian.schoerghuber@lra-ebe.de)

### **Ansprechpartnerinnen für Fragen im Bereich der Amtsvormundschaft:**

*Frau Ulrike Jans*

Zi.: 4.13      Telefon: 08092/823-259  
Fax: 08092/823-9259  
E-Mail: [ulrike.jans@lra-ebe.de](mailto:ulrike.jans@lra-ebe.de)

### **Pädagogische Arbeit im Bereich Amtsvormundschaft**

*Frau Regina Eder-Frieß*

Zi.: 4.11      Telefon: 08092/823-494  
Fax 08092/823-9494  
E-Mail: [regina.eder@lra-ebe.de](mailto:regina.eder@lra-ebe.de)

*Frau Karin Reischl*

Zi.: 4.11      Telefon: 08092/823-248  
Fax 08092/823 -9248  
E-Mail: [karin.reischl@lra-ebe.de](mailto:karin.reischl@lra-ebe.de)



### 3.6.2. Hilfeplanverfahren

Wird das Pflegekind in eine Pflegefamilie vermittelt, so wird die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe bzw. das Pflegeverhältnis durch den sogenannten „Hilfeplan“ nach § 36 SGB VIII (s. Anhang) regelmäßig überprüft und begleitet.

Der Hilfeplan findet in Form von Gesprächsrunden statt, an denen die leiblichen Eltern, die Pflegeeltern, das Pflegekind (je nach Alter), das Kreisjugendamt und eventuell andere an der Entwicklung des Kindes beteiligte wichtige Personen (z. B. Therapeuten, Ärzte, Lehrer) teilnehmen sollen.

Hier werden unter anderem der Rahmen der Hilfe und die Ziele der Hilfe besprochen. Probleme werden erörtert, Entwicklungsfortschritte und –rückschritte des Pflegekindes festgestellt, Vereinbarungen getroffen bzw. verändert (z. B. die Umgangsregelung zwischen dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie). Die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe wird überprüft und die weitere Dauer des Pflegeverhältnisses festgelegt. Eventuell wird auch eine ergänzende Hilfsmaßnahme wie Krankengymnastik, Ergotherapie/Spieltherapie oder eine heilpädagogische Förderung für das Pflegekind als sinnvoll erachtet und organisiert.



Diese Hilfeplangespräche finden in der Regel alle sechs bis acht Monate statt, nach Bedarf jedoch auch kurzfristig und häufiger. Die Hilfeplangespräche nach dem ersten gemeinsamen Gespräch werden „Fortschreibung des Hilfeplans“ genannt.

„Es ist wichtig, mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt an einem Strang zu ziehen, denn dann geht es den Kindern auch gut.“

### 3.6.3. Beratung/Supervision

Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, das Pflegeverhältnis zu unterstützen. Dies geschieht in regelmäßigen Gesprächen. Der Pflegekinderdienst hat Kontakt zu den abgebenden Eltern, zur Pflegefamilie und zu den Pflegekindern. Er kennt die Anliegen aller Beteiligten und versucht, im Sinne des Kindeswohls zu handeln. Besonderes Augenmerk legt der Pflegekinderdienst natürlich auf die Belange der Pflegefamilie, die das Pflegekind betreut.

Die Pflegefamilie kann sich jederzeit Beratung durch den Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Ebersberg holen (§ 37 SGB VIII, insbesondere Absatz 2, s. Anhang). Sie hat aber auch die Möglichkeit, von externen (vom Kreisjugendamt unabhängigen) Fachkräften Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Einzeln oder in Pflegeelterngruppen können Sie Ihre Fragen, Sorgen, Nöte und Gedanken mit diesen Beratern in Form von Beratungsrunden – auch Supervisionssitzungen genannt – besprechen. In diesen Gesprächskreisen besteht Schweigepflicht, d. h., „nichts Gesprochenes verlässt den Raum“. Somit haben die Pflegeeltern die Gewähr, auch in Fragen, die sie nicht so gerne mit dem Jugendamt besprechen möchten, unterstützt zu werden. Derzeit bietet das Jugendamt unabhängige Gruppen für Pflegemütter und Väter an. Die Kosten trägt das Amt.

Pflegefamilien sollten sich bei Fragen, Sorgen und Nöten immer Unterstützung holen. Die MitarbeiterInnen des Kreisjugendamtes, die externen PflegeelternberaterInnen sowie die unabhängigen Beratungsstellen und Pflegeelternverbände (Adressen s. 3.7.) sind jederzeit für Sie da. Nehmen Sie diese Unterstützung in Anspruch. Es bedeutet keine Schwäche, sondern eine Stärke! Auch unsere Pflegeeltern, die schon seit Jahren in der Pflege tätig sind, möchten Ihnen als neue Pflegeeltern diesen „Rat“ über dieses Handbuch mit auf den Weg geben.

### 3.6.4. Fortbildung

Aus den bisherigen Seiten des Pflegehandbuches ist schon zu ersehen, dass ein Pflegeverhältnis die Pflegeeltern sehr fordert. Fortbildungen können Sie in Ihrer Arbeit positiv unterstützen. Der Pflegekinderdienst des Kreisjugendamtes Ebersberg plant in Zusammenarbeit mit mehreren Jugendämtern im oberbayerischen Raum vier Mal jährlich einen Fortbildungstag/wochenende für die Familien im Landkreis und verweist zudem gerne auf das Fortbildungsprogramm des „Pfad für Kinder“ (Landesverband der Pflege- und Adoptionsfamilien in Bayern e. V., Adresse s. 3.7.). (Stand Juli 2011)



### 3.6.5. Pflegeelterntreffen

#### Frühstück

Das Kreisjugendamt Ebersberg bietet im drei bis viel Mal im Jahr Pflegeelterntreffen an. Pflegeeltern aus dem Landkreis Ebersberg treffen sich zu einem (Arbeits-) Frühstück, gleichgültig, welches Jugendamt sie betreut. Die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes Ebersberg sind anwesend, sodass auch ein Austausch mit ihnen möglich ist.

Ziel dieser Treffen ist es, den Pflegeeltern die Möglichkeit zu geben, sich untereinander kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und ein „Netz“ an Kontakten entwickeln zu können. Es hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, von Familien in gleicher Lebenssituation zu wissen. Erfahrungen werden miteinander geteilt, und „Neulinge“ können von den Erfahrungen der „alten Hasen“ profitieren.

Ein Teil der Treffen wird vom Pflegekinderdienst als Fortbildungs- bzw. Informationspodium genutzt, sodass sich die Pflegeeltern über neueste Entwicklungen auf dem Laufenden halten können.

#### Bergwanderung

Tradition haben die jährlichen Bergwanderungen. Eine kleine Tour, machbar auch für nicht schulpflichtige Kinder auf eine Alm, zeigt den Pflegekindern, dass sie mit ihrem Schicksal nicht alleine sind. Die Zeit zum Ratschen und informellen Austausch genießen vor allem die Pflegeeltern und die Sachbearbeiterinnen.

#### Pflegefamilienfest

Ein besonderer Sonntag ist im Sommer das Pflegefamilienfest, an dem sich viele Familien treffen. Jedes Jahr an einem anderen Ort, mit viel Angebot für Alt und Jung möchte sich der Landkreis für die Arbeit der Pflegeeltern auf diese Weise bedanken.

„Kontakte zu anderen Pflegeeltern, v. a. zu Familien mit Pflegekindern im „gleichen“ Alter, sind sehr hilfreich - auch schon in der Bewerberphase.“

## 3.7. Andere Möglichkeiten der Unterstützung

### 3.7.1. Verbände/Selbsthilfegruppen

#### PFAD FÜR KINDER

Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.

Hubmannstraße 6

86551 Aichach

Telefon + Fax: 08251/1050

e-mail: [Info@PFAD-Bayern.de](mailto:Info@PFAD-Bayern.de) bzw. [PFAD.LVBayern@t-online.de](mailto:PFAD.LVBayern@t-online.de)

internet: <http://www.pfad-bayern.de>

(gemeinnütziger Verein, als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt)



Bundesverband behinderteter Pflegekinder e. V.  
Große Straße 100  
26871 Papenburg-Aschendorf  
Telefon: 04962/1033  
Fax: 04962/6626  
e-mail: BV-Pflegekinder@gmx.de

„Wichtig ist manchmal einfach eine „neutrale 3. Person“, bei der man auch mal Negatives abladen kann.“

### 3.7.2. Beratungsstellen im Landkreis

#### **Frühförderstelle** (des Betreuungszentrums Steinhöring)

Attenberger-Schillinger-Straße 1  
85560 Ebersberg  
Leitung Hans Bichler  
Telefon: 0 80 92 / 2 03 31  
Fax: 0 80 92 / 2 58 04  
E-Mail: [fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de](mailto:fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de)

#### **Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche** (des kath. Caritasverbandes):

Grafring  
Bahnhofstraße 1  
85567 Grafring  
Tel.: 08092/ 2 32 41 - 30  
Fax: 08092/ 237 96  
eMail: [eb-ebersberg@caritasmuenchen.de](mailto:eb-ebersberg@caritasmuenchen.de)

Erziehungsberatung Markt Schwaben  
Färbergasse 32  
85570 Markt Schwaben  
Tel.: 08121/ 22 07 14  
Fax: 08121/ 22 07 21  
eMail: [eb-ms@caritasmuenchen.de](mailto:eb-ms@caritasmuenchen.de)



---

## **Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung München e. V.:**

Hindenburgallee 1a, 85560 Ebersberg  
Telefon: 08092/22218  
Fax: 08092/868150

Zinngießergasse 33, 85570 Markt Schwaben  
Telefon: 08092/22218  
Fax: 08092/868150

## **Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen**

Bahnhofstraße 1,  
85567 Grafing  
Tel.: (08092) 2324150  
Fax: (08092) 5011

[fachambulanz-ebe@caritasmuenchen.de](mailto:fachambulanz-ebe@caritasmuenchen.de)

„Es ist wichtig, dass man sich Hilfe holt, wenn man sie braucht, und das Angebot in Anspruch nimmt. Sinnvoll ist eventuell auch Hilfe für sich selber, wenn das Kind (zusätzliche) Hilfe braucht, aber für sich keine (zusätzliche) Hilfe haben will oder annehmen kann.“



Amt für Kinder, Jugend und Familien

---



4. ANHANG



---

## 4. Anhang

### 4.1. Übersicht über die wichtigsten Gesetzestextauszüge

#### **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen **Jugendhilfe** zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im **Verwaltungsverfahren** sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die **Beratung** aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

#### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.



(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## **§ 18 Abs. 3 SGB VIII Beratung u. Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge**

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

## **§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen Berufs bedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.



(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

### **§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

„Man kann vorher nicht alles abklären, sondern muss es auch auf sich zukommen lassen (können) und dann damit umgehen (lernen).“

### **§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.



## § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische **Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen **Behinderung** bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und **-Psychotherapie**,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.



### **§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die **Eltern** zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch **Beratung** und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf



hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

„Ich muss offen sein bezüglich dessen, was auf mich zukommt.“

### **§ 38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge**

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

### **§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.



(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

#### **§ 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,



3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### **§ 72a Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### **§ 86 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ...

(2) bis (5) ...

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) ...



## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):**

### **§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze**

- (1) Die **Eltern** haben die Pflicht und das **Recht**, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### **§1630 Abs. 3 BGB: Familienpflege**

- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

### **§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1632 BGB: Herausgabe des Kindes, Umgangsbestimmung, Verbleibensanordnung bei Familienpflege**

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.



(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

### **§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a BGB: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.



(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

### **§ 1684 BGB: Umgang des Kindes mit den Eltern**

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

### **§ 1685 BGB: Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen**

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.



(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

### **§ 1687 BGB: Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben**

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteils aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

### **§ 1688 BGB: Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson**

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

### **§ 1696 BGB: Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche**

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter



Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. § 1672 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist

## **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

### **§ 157 FamFG: Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung**

(1) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin nach Absatz 1 anzuordnen. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

### **§ 158 FamFG: Verfahrensbeistand**

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren



Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,  
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder  
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

### **§ 159 FamFg: Persönliche Anhörung des Kindes**

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.



(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

### **§ 160 FamFG: Anhörung der Eltern**

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

### **§ 161 FamFG: Mitwirkung der Pflegeperson**

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

### **§ 162 FamFG: Mitwirkung des Jugendamts**

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.



---

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

### **§ 166 FamFG: Abänderung und Überprüfung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen**

(1) Das Gericht ändert eine Entscheidung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich nach Maßgabe des § 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahme hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Das **Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG)** enthält weitere Bestimmungen zu den Themen „Pflegerlaubnis und Aufsicht bzw. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege“, deren Auflistung jedoch den Rahmen dieses Handbuchs sprengen würde.

Das BayKJHG kann jedoch jederzeit gerne im Kreisjugendamt Ebersberg eingesehen werden.

#### **4.2. Überblick über das Jugendschutzgesetz**

(Auszug aus Broschüre „Thema Jugendschutz“ vom Bayerischen Landesjugendamt)



Abgabe von Videokassetten und Bildträgern, jedoch nur entsprechend der Alterskennzeichnung (§ 7)	Altersfreigabe beachten
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen (§ 8)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 8) <i>Ausnahmen auf Volksfesten o.ä.</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Benutzung von Spielgeräten mit Bildschirm ohne Gewinnmöglichkeit (§ 8)	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Rauchen in der Öffentlichkeit (§ 9)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

erlaubt (über die Zeitgrenzen hinaus erlaubt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten)
  erlaubt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
  nicht erlaubt

\* Ausnahme: in Begleitung eines Personensorgeberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet.



---

### 4.3. Literaturliste für die Pflegefamilie und die Pflegekinder

#### Bücher für Pflegeeltern bzw. -bewerber

- Wir lernen uns kennen  
Bayerisches Landesjugendamt  
Ein Bilderbuch für neue Eltern älterer Kinder – von Krabbelkindern bis zu Zwölfjährigen.  
Neuaufgabe in Vorbereitung
  - Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern  
Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V. (Hrsg.)  
Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen des Adoptions- und Pflegekinderwesens.  
Indstein: Schulz-Kirchner 1993
  - Leitfaden für Pflegefamilien und solche die es werden wollen\*  
Pfad für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.:  
Aichbach: 1993
  - Ratgeber Pflegekinder  
Von J. Wiemann  
Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen  
Reinbek: rororo 1994
- Dokumentationen zu Fachtagungen mit Referaten, Arbeitsgruppenberichten und ergänzenden Beiträgen zu beziehen über **Pfad für Kinder, Aichach**  
Gekennzeichnet mit \*:
- Angst – in vielen Pflege- und Adoptivfamilien ein ständiger Begleiter?\*  
Hauptreferent: Dipl. Psych. Annemarie Renges  
Entwicklungspsychologische, bindungstheoretische und beziehungsanalytische Aspekte der Angst. Angst bei Pflegekindern, Pflegeeltern, Adoptivkindern und in Adoptivfamilien. Angst bei Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit mit Pflege- und Adoptivfamilien. Hilfen zum Umgang mit Ängsten.
  - Das Pflege-/Adoptivkind und seine Ursprungsfamilie\*  
Hauptreferent: Prof. Dr. Peter Kaiser  
Herkunftsfamilien von Pflege- und Adoptivkindern. Das Pflegekind zwischen zwei Stühlen. Besuchskontakte. Suche nach den leiblichen Eltern.
  - Durchs Netz gefallen – wer fängt mich auf? Pflege-, Adoptiv- und Herkunftsfamilien im Beziehungsgeflecht\*  
Hauptreferentin: Dipl. Psych. Irmela Wiemann



Berichte von zwei Herkunftsmüttern. Psychologische u. soziale Voraussetzungen für die Rückführung. Zusammenarbeit zwischen den Familien. Hilfen durch fachlich qualifizierte Planung und Begleitung. Die Fachkraft und ihr Selbstverständnis im Spannungsfeld zwischen allen Beteiligten.

- Mein Kind - Dein Kind - Unser Kind. Pflegekinder im Netz ihrer Beziehungen\*  
Beziehungsnetz am Beispiel einer Vollzeitpflege. Das Kind im „pathogenen Dreieck“. Grundlegende Rechte u. Bedürfnisse v. Kindern. Formen der Anerkennung. Emotionale Misshandlung. Bindungen.
- Pflege-/Adoptivkinder und ihre Eltern – rechtlos, oder?\*  
Referent: Ernst-Elmar Bergmann, Richter am Amtsgericht  
Das Pflegekind zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern, Sorgerecht, Rückkehrproption, Zeitbegriff, Verfahrensvorschriften, Umgangsrecht, Vormundschaft, Namensrecht.
- Recht und Praxis für Pflegefamilien\*  
Referenten: Prof. Dr. Ludwig Salgo, Dr. Robert Sauter  
Die Regelung der Familienpflege im KJHG: Zentrale Bestimmungen. Wie wirkt sich das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Alltag aus. Pflegekinder und Pflegefamilien in der Kindschaftsrechtsreform.
- Adoption und Dauerpflege – Kinder mit zwei Eltern\*  
Hauptreferent: Prof. Dr. Reinhart Wolff  
Beziehungsdynamik zwischen Herkunfts-, Adoptiv-/Pflegefamilie und dem System der Hilfe. Das Adoptionssechseck. Wer sind meine richtigen Eltern. Interkulturelle Adoption. Wie kann man bereits im Vorfeld Krisen vermeiden.
- Alle Pflege- und Adoptivkinder sind verlassene Kinder\*  
Hauptreferent: PD. Dr. med. Jörg M. Fegert  
Traumatische Erfahrungen und ihre Auswirkungen auf Beziehungen und Entwicklung. Trennung – Ein Schatten auf dem Lebensweg? Pränatale Beziehungserfahrungen. Professionelle Begleitung von Kindern, die Beziehungsabbrüche erfahren mussten.
- Zukunft braucht Herkunft\*  
Referentinnen: Dr. Elisabeth Lutter, Prof. Dr. Christine Swiente  
Recht des Kindes auf Qualität seiner Betreuung. Wiener Modell der Pflegefamilienarbeit. Veränderungen im Adoptionsbereich seit den 70er Jahren. Podiumsdiskussion: Qualifizierung – Professionalisierung mit Referentinnen, Prof. Hartmut Kasten, Dr. Robert Sauter
- Vormundschaft und Pflegeschafft – Übertragung auf Pflegeeltern  
Einzelvormundschaft/Amtsvormundschaft. Personensorge/Vermögenssorge. Rechte und Pflichten eines Vormundes. Ansprechpartner bei Übernahme einer Vormundschaft.



- § 1632 Abs. IV BGB\*  
(Richter E. Siedhoff)  
Herausgabeverlangen, Verbleibensanordnung, Elternrecht, Kindeswohl
- Erziehung läuft über Beziehung ab  
In leicht lesbarer Form sind alle wichtigen Elemente eines Hilfeplanes aufgezeigt
- Pflegeeltern – Partner des Jugendamtes  
Fachkräfte der Jugendhilfe und Pflegeeltern erarbeiteten Anregungen konstruktiver Partnerschaft

### **Bücher für Kinder und Jugendliche**

- Paule ist ein Glücksgriff  
Von K. Boie  
Hamburg: Friedrich Oetinger 1985
- Der Findefuchs - Wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam -  
von Irina Korschunow,  
mit Bildern von Reinhard Michl  
dtv junior Lesebär, Deutscher Taschenbuch Verlag  
ISBN 3-423-07570-8
- Pustebblume wart' auf mich!  
Von R. Krenzer  
Stuttgart: Spectrum 1988
- Tätzchen  
von Holly Keller  
ars edition, München  
ISBN 3-7607-7730-9
- Neue Wurzeln für kleine Menschen - Von Trennungen und Neuanfängen  
von Linde von Keyserlingk  
Herder Verlag, Freiburg  
ISBN 3451264684
- Geschichten gegen die Angst  
von Linde von Keyserlingk  
Herder Verlag, Freiburg  
ISBN 3451267837
- Paulinchen war allein zu Haus  
von Gabriele Wohmann  
Hermann Luchterhand



---

Verlag GmbH & Co KG 1974  
ISBN 3-472-61219-3

- Eine Schwester für Christine  
von Katharina Kühl  
Bertelsmann Verlag  
München 1985  
ISBN 3-570-05646-5
- Mio, mein Mio  
von Astrid Lindgren  
Verlag Friedrich  
Oetinger Hamburg 1972  
ISBN 3-7891-1839-7
- Frei wie eine Katze  
von Carole Adler  
Cecilie Dressler Verlag,  
Hamburg 1983  
ISBN 3-7915-0361-8
- Zu Hause ist wo anders  
von Kari Sverdrup  
Verlag F. Oetinger,  
Hamburg 1985  
ISBN 3-7891-4708-7

### **Erziehungsratgeber allgemein**

- Kinder fordern uns heraus  
Rudolf Dreikurs/V. Stoltz, Klett-Cotta-Verlag, (dt. `66, 1998)  
**Klassiker** der Erziehungsratgeber, gibt 18 „Maximen“ der Erziehung, die anhand von Beispielen erläutert werden.
- Kinder lernen aus den Folgen  
Rudolf Dreikurs, Herder-TB,  
sehr anschaulich, praktisch, mit ähnlichem Inhalt wie der Klassiker, nur etwas kürzer und günstiger als der Klassiker
- Ohne Chaos geht es nicht. 13 Überlebensstipps für Familien  
Jan-Uwe Rogge, Rowohlt-Verlag, 2000
- Das Geheimnis glücklicher Kinder  
Steve Biddulph, Beust Taschenbuchverlag
- Einnässen – Enuresis, ein häufiges Problem in Pflegefamilien\*



---

(Dipl. Psych. Melitta Vogel-Constantinidis)  
Streifzug durch Hintergründe, Ursachen und Therapie und Maßnahmen zur  
Situationsveränderung. Ein Pflegeeltern-Ratgeber.

- Frühkindliche Erfahrungen und ihre Auswirkungen auf das spätere Leben\*  
(Dipl. Psych. Dr. Georg Wanninger)  
Referat über Vererbung und Neuroplastizität, über die lebenslange Bedeutung früherer  
Bindungserfahrungen, Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung, Schutzfaktoren in  
der kindlichen Entwicklung und Folgerungen aus den empirischen Untersuchungen.

### **Zum Thema: „Grenzen setzen“**

- Jedes Kind kann Regeln lernen  
A. Kast-Zahn, O&P-Verlag, 1997  
Ausgezeichnetes anschauliches Buch, allen Eltern zu empfehlen, sehr hilfreich, für  
Vorschul- und Grundschulalter
- Kinder brauchen Grenzen  
Jan-Uwe Rogge, rororo-TB,  
viele Beispiele, konkrete Hilfestellungen
- Eltern setzen Grenzen  
Jan-Uwe Rogge, rororo-TB. Nr.: 19756,  
Mit vielen Beispielen aus der Beratungsarbeit, auch Kapitel über aggressives  
Verhalten, Sexualerziehung
- Konsequenz - wie Eltern lernen, was Kinder brauchen  
Hermann Liebenow, Rowohlt-Verlag, rororo 60540

### **Zum Thema „Schlafen“, „Entspannung“**

- Jedes Kind kann schlafen lernen  
Annette Kast-Zahn, O&P-Verlag  
Sehr übersichtlicher Ratgeber mit direkter Handlungsweisung, VT-orientiert, Methode  
nicht immer angebracht, Abklärung nötig
- Einschlafen. Durchschlafen. Ausschlafen.  
S. Friedrich & V. Friebel, Rowohlt, 1993
- Entspannung für Kinder  
S. Friedrich & V. Friebel, rororo-TB
- Die Mondschaukel  
u. a. (mehrere Bücher mit Geschichten, gut auch für Kinder im Vorschulalter)  
Von Else Müller



---

## Vorlesegeschichten zum Einschlafen

### **Zum Thema „Geschwister“**

- Geschwister – Krach und Harmonie im Kinderzimmer  
Bettina Mähler, rororo-TB
- Geschwister – Welche Konflikte zwischen ihnen bestehen und wie Eltern damit umgehen können  
D. Kammerer, Mosaik-Verlag, 1991
- Geschwisterbeziehungen – Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien\*  
Hauptreferentin: Dipl. Psych. Irmelia Wiemann  
Position in der Geschwisterreihe. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien wohnen. Beziehungssystem Familie. Die „eigene“ Herkunftsfamilie. Aufnahme von Geschwistern in eine Pflegefamilie. Weitere Beiträge u. a. „Biologische und psychologische Elternschaft“, „Namensänderung“.

### **Zum Thema „Jungen“**

- Jungen- Wie sie glücklich heranwachsen  
Steve Biddulph, Beust Taschenbuchverlag, 1997,  
unterhaltsam geschrieben, sehr informativ, praktische Tips, für alle Eltern empfehlenswert, die Jungen haben.
- Kleine Helden in Not – Jungen auf der Suche nach der Männlichkeit  
D. Schnack & R. Neutzling, rororo-TB, 1990,  
Was Jungen in ihrer Entwicklung zum Mann alles so durchmachen.
- Junge, Junge  
Tim Rohrman, rororo Taschenbuch

### **Zum Thema „Medien“**

- Kinder können Fernsehen  
Jan-Uwe Rogge, Rowohlt Verlag, 1990
- Multimedia für Kids: Spielen und Lernen am Computer  
Thomas Feibel, Rowohlt Taschenbuch (rororo 60423),  
viele allg. Infos über Computer und Computerspiele
- Wie Kinder mit Computern umgehen  
Hans Rudolf Leu, Verlag Deutsches Jugendinstitut, 1993



- Computerspiele auf dem Prüfstand  
3x jährlich, Infobroschüre. Hg.: Bundeszentrale für politische Bildung.  
Bestellungen bzw. Abonnement über: Bundeszentrale für polit. Bildung, Referat  
Medienpädagogik, Postfach 2325, 53013 Bonn, Fax: 0228/515586.  
In diesen sehr informativen Kurzbroschüren werden jeweils aktuelle Computerspiele  
getestet und beurteilt.

## **Zum Thema „Lernen“**

- Auch das Lernen kann man lernen  
E. Aust-Claus & P.-M. Hammer, O&P-Verlag, 1197,  
VT-orientierter Ratgeber, übersichtlich, anschaulich, viele praktische Tips insbesondere  
für die Grundschule, „Pläne“ für Zeitmanagement, Hausaufgaben usw.
- Schülern auf die Sprünge helfen  
Walter Kowalczyk / Klaus Ottich, Rowohlt Taschenbuchverlag, 1995  
Lern- und Arbeitstechniken für den Schulalltag  
Viele ausführliche Tips, eher für ältere Grundschüler und weiterführende Schulen, auch  
Gymnasium.
- Schule – für Pflege- und Adoptivfamilien (k)ein „rotes Tuch?“\*  
Hauptreferentin: PD Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dipl. Biologe Joachim Bensel  
Lernblockaden – Konzentrationsverhalten – Integrationsvermögen – Hyperaktive  
Kinder – Pubertät – Mobile Erziehungshilfe – Kinesiologie – Montessori-Pädagogik –  
Hilfestellungen für den Alltag
- Will mein Pflegekind nicht – oder kann es nicht?\*  
(G. Kern-Sekatzek, Dipl. Soz. Päd., K. Müller, Dipl. Soz. Päd.)  
Warum soll ein Pflegekind wollen, wenn es doch so oft selbst nicht gewollt wurde?  
Woran erkenne ich, dass mein Pflegekind „kann“? (Wie) kann ich die Motivation  
meines Pflegekindes beeinflussen?
- Ein überzeugtes „dennoch“ – Hyperaktive Pflegekinder\*  
(Dipl. Soz. Susanne Meyer, Johann Munker)  
Das überaktive, aufmerksamkeitsgestörte (Pflege)Kind. Diagnosekriterien. Das  
hyperaktive Pflegekind in der Schule. Medizinisch-therapeutische und pädagogische  
Behandlungsmöglichkeiten. Elterntraining. Hilfreiche Adressen. Literaturliste.
- Pflegekinder und Adoptivkinder in der Schule\*  
Erarbeitet durch einen AK des ISB (Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung)  
und PFAD. Symptomatik des PfAd-Kindes in der Schule. Die Ursachen der  
Schwierigkeiten sind spezifischer Art. Wie kann der Lehrer mit den  
Schulschwierigkeiten von PfAd-Kindern umgehen.



---

## Zum Thema „Schule“ und „Gewalt in der Schule“

- ...und raus bist du! – Mobbing unter Schülern – und was Eltern tun können.  
Frank Schallenberg, 2000
- Schule als Familienproblem  
Klaus Ulrich, Fischer Taschenbuch  
Konfliktfelder zwischen Schülern, Eltern und Lehrern

## Zum Thema „Ablösung im Jugendalter“

- Pubertät – Loslassen und Festhalten  
Jan-Uwe Rogge, Rowohlt Taschenbuchverlag
- Wenn Kinder flügge werden – Eltern und Kinder im Ablösungsprozeß  
Anna Maria Hirsch, Piper-Verlag, 1991
- Festhalten oder Loslassen.  
Wie Eltern zu ihren erwachsenen Kindern eine bessere Beziehung herstellen können  
Howard M. Halpern, Iskopress-Verlag
- Pubertät bei Pflege- und Adoptivkindern\*  
Hauptreferentin: Dipl. Psych. Gabriele Bausch  
Zusammenhänge zwischen frühkindlichen Einflüssen u. Schwierigkeiten in der Pubertät. Die Ablösung: ein schwieriger, aber notwendiger Prozess. Suche nach den Wurzeln. Identität.
- Zulassen – Loslassen\*  
Hauptreferent: Prof. Dr. Reinhart Wolff  
Was geschieht eigentlich, wenn ein Kind in einer anderen Familie einen Ort zum Leben findet? Wie verbindet sich die Vorgeschichte des Kindes und der aufnehmenden Familie mit der aktuellen Situation, wie beeinflusst die Vergangenheit die Gegenwart und die Zukunft? Außerdem: Kinder mit zwei Eltern – Durch die Pubertät zur Selbständigkeit – Trennung vom Pflegekind

## Weitere Erziehungsratgeber

- Ängste machen Kinder stark  
Jan-Uwe Rogge, Rowohlt Taschenbuch  
Anhand vieler Beispiele erläutert Rogge u. a. welche Ängste entwicklungspsych. Auftreten, wie Kinder Ängste bearbeiten, wie Eltern ihre Kinder dabei unterstützen können, welche Erziehungshaltung evtl. Ängste schaffen kann sowie das Thema „Angst und Medien“.
- Anna zähmt die Monster



---

Doris Brett, Therapeutische Geschichten, IskoPress,  
die Autorin erklärt, wie man therap. Geschichten für Kinder sich ausdenken kann und  
gibt mehrere ausführliche Beispielgeschichten, die bei best. Schwierigkeiten dem Kind  
helfen können. (Trennung der Eltern, Ängste, usw.)

- Verschlüsselte Signale – Hilferufe erkennen\*  
Hauptreferent: Dr. med. Reiner Frank  
Traumatische Erlebnisse durch Beziehungsabbrüche und Vernachlässigung, Folgen  
körperlicher und seelischer Gewalt, Alkohol-/Suchtprobleme, Folgen von sexuellem  
Missbrauch, Hilfen für Kind und Familie-
- Angst in der Pflegefamilie\*  
(Dipl. Psych. Dr. Georg Wanninger)  
Funktionen der Angst. Grundängste. Reaktionen auf Angst. Formen und Risikofaktoren  
von Angststörungen. Hilfen bei Ängsten von Pflegekindern. Ängste bei Pflegeeltern.
- Alkoholembryopathie und Alkoholeffekte\*  
(Prof. Dr. Hermann Löser)  
Wie wirkt Alkohol auf das ungeborene Kind und auf seine spätere Entwicklung.  
Typische Alkoholem-bryopathie-Merkmale. Antworten auf eine Reihe von Fragen, die  
sich Pflege- u. Adoptiveltern stellen.
- Wenn Kinder nach Gott fragen  
E. Haugg-Zapp / H. Mühle, rororo-TB,  
Religiöse Erziehung von Kindern heute

### **Zum Thema „Zeitorganisation“ und „Zeit für sich haben“**

- Eine Stunde für mich allein. Das Verwöhnprogramm für gestresste Mütter.  
A. v. Münchhausen, Wunderlich-Verlag, Hamburg
- Mehr Zeit für die Familie  
R. Hilsberg, Rowohlt-Verlag, rororo 60611

### **nützliche Internetadressen**

[www.irmelawiemann.de](http://www.irmelawiemann.de)

[www.pfad-für-kinder.de](http://www.pfad-für-kinder.de)

[www.stiftung-pflegekind.de](http://www.stiftung-pflegekind.de)

<http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/home/forschung/traumafolgen-bei-pflegekindern.html>



---

## Noch ein Ratgeber für Erwachsene

- Abschied von den Eltern  
Howard M. Halpern, Iskopress-Verlag  
Eine Anleitung für Erwachsene, die Beziehung zu den Eltern zu normalisieren.

### 4.4. Quellenangaben

Arbeitshilfe „Vollzeitpflege“ des Bayerischen Landesjugendamtes,  
Stand 1999 (Q 1)

„Leitfaden für Pflegefamilien und solche, die es werden wollen“ vom Pfad für  
Kinder /Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.,  
Stand 1999 (Q 2)

Gespräche mit zur Zeit tätigen Pflegeeltern unseres Landkreises Ebersberg

\* = Dokumentationen zu Fachtagungen



Amt für Kinder, Jugend und Familien

---



## 5. Praxismanual

wir zitieren mit freundlicher Genehmigung

aus dem Praxismanual der Universitätsklinik Ulm,  
Fachbereich Kinder und Jugendpsychiatrie,  
Traumafolgen bei Pflegekindern, veröffentlicht 2011

Prof. Dr. L. Goldberg

Dr. S.H. Oswald

Fr. Ch. Ernst

[www.uni-ulm.de/klinik/kjp](http://www.uni-ulm.de/klinik/kjp)

Herzlichen Dank

# Was ist eigentlich Vernachlässigung?



Viele Kinder leben bei einer Pflegefamilie. Häufig haben sie in der Vergangenheit etwas Schlimmes erlebt. Das kann zum Beispiel Vernachlässigung sein.

Vernachlässigung meint benachteiligende, erscheinende, häufige Situationen, in denen dem Kind über längere Zeiträume Zeit ...

- nicht genug zu Essen bekommt.
- nicht genug zu Trinken bekommt.
- keine saubere Kleidung bekommt.
- nicht gezeigt bekommt, dass es geliebt wird.
- fast nie von jemand angesprochen wird oder nicht mit ihm gespielt wird.
- alleine gelassen wird, so dass kein Erwachsener da ist, er aufpasst.
- keine Hilfe bei der Körperpflege (zum Beispiel beim Waschen, Zähneputzen) bekommt, oder keine Dinge, die man dafür braucht bekommt
- keine Hilfe bekommt, wenn es krank ist.

Es kommt entweder vieles von dem zusammen vor oder nur manches. Meistens passiert es über längere Zeiträume.



## Wer ist eigentlich Schuld?

Manche Kinder glauben, dass sie in der Schuld sind, wenn sie vernachlässigt werden. Aber das ist nicht richtig. Erst die Aufgabe der Erwachsenen ist es, das Kind zu kümmern.

Die Eltern müssen dafür sorgen, dass das Kind alles hat was es zum Leben braucht. Das meint, dass sie dem Kind Essen, Trinken, Kleidung, ein Platz zum Schlafen und Sachen, mit denen es sich waschen kann, geben. Außerdem meint das auch, dass die Eltern mit dem Kind Zeit verbringen, in der sie schauen, wie es dem Kind geht oder was miteinander machen und durch Probleme lösen.

Erwachsene können das aber nicht gleich gut. Manche Erwachsene haben zum Beispiel selbst Probleme, die sie belasten. Wenn jemand selbst belastet ist fällt es ihm meist schwer sich um andere zu kümmern.

Trotz der schlimmen Dinge, die passiert sind, haben die meisten Kinder ihre Eltern lieb. Das ist auch normal, denn es gibt ja meistens auch schöne Sachen, zusammen gemacht hat.

Einige Kinder, die in einer Pflegefamilie leben, können unterschiedliche Gefühle bei sich merken. Sie wünschen sich zum Beispiel zurück zu den Eltern gehen zu können und gleichzeitig finden sie es aber in der Pflegefamilie schön. Kinder müssen sich nicht entscheiden, ob sie die Eltern oder die Pflegeeltern lieber haben, denn man kann ja auch beide lieb haben.

# Was ist eigentlich Kindesmisshandlung?

© Arbeitsgruppe Psychotraumatologie (URJURd) 2010, 11, für formativ statt für Pflegekinder

Anhang X

SEITE 1 VON 1

Viele Kinder leben bei einer Pflegefamilie. Häufig haben sie in der Vergangenheit etwas Schlimmes erlebt. Das kann zum Beispiel Kindesmisshandlung sein. Kindesmisshandlung meint beängstigende, erschreckende und auch schmerzhaft Situationen, in denen ein Kind von einem Erwachsenen schlecht behandelt wird.



## Körperliche Kindesmisshandlung

Wenn jemand einem Kind so weht tut, dass Gefahr droht oder jemand tatsächlich verletzt wird, nennt man das körperliche Kindesmisshandlung.



## Emotionale Kindesmisshandlung

Wenn jemand die Gefühle eines Kindes schlecht behandelt, so dass sich das Kind wertlos, fehlerhaft oder ungeliebt fühlt oder denkt nur für die Bedürfnisse anderer da sein zu müssen, nennt man das emotionale Kindesmisshandlung.

Es kommt entweder vieles von dem zusammen oder nur manches vor. Meistens passiert es öfter über lange Zeit. Fast immer kommen körperliche und emotionale Kindesmisshandlung gleichzeitig vor.

## Körperliche Misshandlung kann sein:

Stoßen, Anrennen, Zwicken, Kneifen, Drücken, Rütteln, Einklemmen, Schubsen, Schlagen, Treten, Würgen, Verbrennen, mit einem Gegenstand verletzen ...

## Emotionale Misshandlung kann sein:

Beschimpfen, Beleidigen, Anschreien, Drohen, Spucken, Verbieten, Einsperren, Abweisen, schlecht reden, Benachteiligen, übertrieben Bestrafen ...

## Wer begeht körperliche oder emotionale Kindesmisshandlung?

Erwachsene (zum Beispiel Eltern) oder ältere Kinder jugendliche oder Kontrolle über das Kind ausüben, dass das Kind nicht möchte.

## Wer ist eigentlich Schuld?

Manche Kinder glauben, dass es ihre Schuld ist, wenn Erwachsene ihren Körper oder ihre Gefühle verletzen. Aber das ist nicht richtig, denn wenn es Ärger zwischen Erwachsenen und Kindern gibt, dann ist es die Aufgabe des Erwachsenen die Situation gut zu lösen.

Erwachsene können das aber nicht gleich gut. Manche Erwachsene haben zum Beispiel selbst Probleme, die sie belasten.

Trotz der schlimmen Dinge die passiert sind, haben die meisten Kinder ihre Eltern lieb. Das ist auch normal, denn es gibt ja meistens auch schöne Sachen, die man gemacht hat.

# Was ist eigentlich sexueller Kindesmissbrauch?

Viele Kinder leben bei einer Pflegefamilie. Häufig haben sie in der Vergangenheit etwas Schlimmes erlebt. Das kann zum Beispiel sexueller Missbrauch sein.

Sexueller Kindesmissbrauch meint Situationen, in denen ein Erwachsener oder ein älteres Kind ein Kind dazu bringt...

- sich nackt auszuziehen oder sich an intimen Körperteilen (wie der Brust, der Scheide, dem Penis) anzufassen, während dieser zuschaut,
- diesen an intimen Körperteilen mit der Hand, dem Mund oder anderen Körperteilen zu berühren,
- sich an intimen Körperteilen mit der Hand, dem Mund oder anderen Körperteilen berühren zu lassen,
- zuzuschauen wenn andere sich berühren.

Es kommt entweder vieles von dem zusammen vor oder nur manches. Selten passiert es nur einmal, meistens wiederholtes sich.

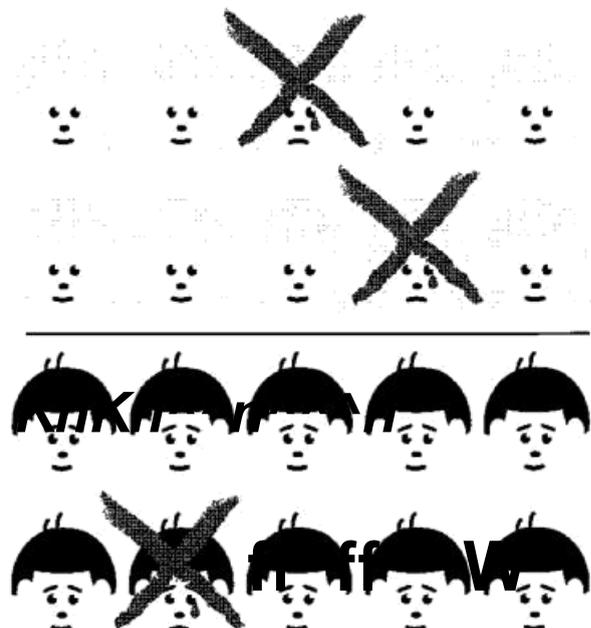
Das Kind möchte das nicht, aber der Erwachsene oder das ältere Kind macht es trotzdem, weil ihm das gefällt. Der Erwachsene oder das ältere Kind kann dabei grob vorgehen und das Kind zu diesen Dingen zwingen oder es kann sonst als sei es eine Spiel- oder ein beliebige Kind, dafür. Dennoch ist es nicht okay wenn die Person versucht, es unangenehm zu machen und wenn das Kind es unangenehm empfindet.

**Diese Art von Berührungen ist nicht okay. Die Person, die so etwas tut, wird Sexualtäter genannt!**

## Wer wird sexuell missbraucht?

Sexueller Missbrauch passiert viele Kinder. Es kann Jungen und Mädchen jeden Alters, jeder Religion und jeder Hautfarbe passieren. Einige Kinder die sexuell missbraucht wurden, sind reich, andere sind arm und sie kommen alle aus verschiedenen Gegenden. Bis zum Alter von 18 Jahren wieder eines von Mädchen und von sieben von sieben Jungen möglicherweise sexuell.

Wissenschaftler wissen, dass Kinder sexuell missbraucht werden können. Kinder können Täter nicht erkennen wenn sie sie aussuchen wie sie sich anziehen wie sie sich sonst verhalten. Der Täter ist nicht der Täter sondern jemand, den das Kind sehr mag. Der Täter kann ein Familienmitglied sein. Es kann zum Beispiel ein Verwandter (Onkel) oder ein Nachbar sein. Die Täter sind meistens Männer, aber es sind auch Frauen.



### Wie fühlen sich Kinder, wenn sie sexuell missbraucht wurden?

Kinder können alle möglichen Gefühle als Reaktion auf sexuellen Missbrauch haben. Die sexuelle Berührung mag sich für einige Kinder gut anfühlen und vielleicht mögen sie die Person weiterhin, die das tut. Andere Kinder mögen andere Gefühle haben. Sie sind wütend auf die Person, die das macht oder sie haben Angst vor dieser Person. Andere Kinder können sich dafür schuldig fühlen, was passiert ist oder sich dafür schämen. Jedes dieser Gefühle ist okay.

Manchmal beeinflussen diese Gefühle das Verhalten. Ein Kind, das Angst hat, will vielleicht nicht mehr alleine schlafen oder nicht mehr allein bleiben. Manchmal Kinder fangen schnell an zu streiten und manchmal fühlen sie sich traurig und wollen allein bleiben. Manche Kinder sind noch eine lange Zeit nach dem Ende des sexuellen Missbrauchs durcheinander.

### Warum erzählen Kinder nichts davon?

Manchmal sagt der Täter zu Kind, dass es das sexuellen Missbrauch geheim halten soll. Kinder können Tricks einsetzen, um die zu verhindern, dass was das Kind etwa Eltern erzählt. Die Täter sagen vielleicht, dass die Schuld das Kindes ist oder dass der Täter es oder was seiner Familie etwas später wenn das Kind alleine erzählt. Das sind alles Tricks. Kein Kind ist dafür verantwortlich, was ein Erwachsener tut.

Manchmal bewahren die Kinder das Geheimnis, weil sie sich schämen oder weil sie ihnen peinlich ist oder weil sie Angst haben. Aber das sind Gründe, die erzählen zu helfen. Kinder über ihre sexuelle Missbrauch oder Straftaten längerer Zeigerer Zeit, um zu finden, etwas zu erzählen zu erzählen.

Es hilft den Kindern wenn sie Erwachsenen solange davon erzählen, bis sie einen Erwachsenen treffen, der ihnen hilft.

### Wie können Kinder mit sexuellem Missbrauch umgehen?

Alle Kinder müssen wissen, dass ihr Körper ihnen gehört. Wenn Dir eine Berührung unangenehm ist, kannst Du den betreffenden Person EN SAGEN. Manchmal es schmerzlich sein, aber sage es, besonders wenn Du gezwungen wirst, oder bist oder bist oder das Dir peinlich ist. Dann ist die mächtigste Sache, die Du machen kannst, zu gehen. GEHT WEG VOM GUTEN PERSON, die Dir am nächsten die wichtigste Sache, die Du tun kannst, ist ERZÄHLEN. Auch wenn Du dies nebenbei machst, ist es wichtig, wenn Du es erzählst, was passiert ist. Das, was passiert ist, ist das sexuelle Missbrauch. Bitte die Eltern, die Du um Hilfe bitten kannst, um Hilfe zu bekommen. Du kannst das, was Du erzählen, schreiben. Du kannst das, was Du erzählen, mit einem Kind, das sexuellen Missbrauch erfahren hat, teilen. Das ist immer ein guter Schritt, das es ihnen nach einer Weile besser geht.





Ein hohes Anteil von Kindern hat vor der Aufnahme in eine Pflegefamilie angstbesetzte Situationen erlebt, wie z.B. körperliche und/oder emotionale Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung erlebt.

In vielen Fällen kommen Beziehungsabbrüche und Bezugspersonenwechsel hinzu. Die Gesamtheit der genannten psychosozialen Belastungen erschwert die Entwicklung einer sicheren Bindung, so dass traumatisierten Pflegekindern häufig eine wesentliche Voraussetzung für eine ungestörte Entwicklung fehlt. Außerdem weisen Pflegekinder gehäuft Rückstände in ihrer funktionellen Entwicklung (Motorik, Sprache, andere erworbene Fähigkeiten) auf, da ihnen zu wenig Anregung und Förderung zuteil wurde. Zudem kommt es meist auch zu einer großen Belastung für das Pflegekind und dessen Umfeld, was sich besonders durch vermehrte Auseinandersetzungen in der Pflegefamilie zeigen kann sowie zu einem Leistungsknick, zu einem sozialen Rückzug und zu einem Interessenverlust.

## Was sind typische Verhaltensmuster traumatisierter Kinder?

Traumatisierten Kindern fehlt vielfach das Gefühl der Sicherheit in Beziehungen. Das kann dazu führen, dass sie misstrauisch bleiben und mit normaler Rückversicherung nicht beruhigt werden können. Im Einzelfall können misshandelte und missbrauchte Kinder ihre Opferrolle wiederholen, indem sie in ihrer Pflegefamilie erneute Misshandlungen oder sexuelle Übergriffe provozieren. Diesen »Beziehungsfällen« zu entgehen, stellt bisweilen hohe Anforderungen an Pflegeeltern und andere Bezugspersonen.

Weitere Probleme können entstehen, wenn durch trauma-bezogene Schlüsselreize Ängste und/oder Erregungszustände bei Pflegekindern ausgetriggert werden. Dies kann

auch abends in der Einschlafsituation oder nachts durch Alpträume zu erheblichen Irritationen des Kindes führen. Bei Unruhezuständen fehlt es traumatisierten Kindern häufig an Selbststeuerungs- und Selbstberuhigungsstrategien, so dass sie ihre Ängste und Erregungszustände ohne Rücksicht auf evtl. negative Konsequenzen ausleben.

## Wie erkennt man Hinweise auf eine Belastungsreaktion?

Ein oder mehrere traumatische Ereignisse, die das Pflegekind selbst und/oder als Zeuge erlebt hat, können gleichzeitig zu körperlichen und psychischen Reaktionen führen. Folgende 3 typische Symptombereiche werden bei einer Belastungsreaktion unterschieden:

**WIEDERERLEBEN** des traumatischen Ereignisses, z.B. durch wiederkehrende belastende Erinnerungen, Bilder, Wahrnehmungen, Gedanken und Träume, sowie starke psychische und körperliche Reaktionen, wenn man sich in Situationen befindet, die dem Trauma, manchmal auch auf kaum bemerkbare Art und Weise, ähneln. Jüngere Kinder spielen häufig das traumatische Ereignis nach oder malen es auf.

**VERMEIDUNG** von Situationen, Orten, Personen, Gedanken, Gefühlen und Gesprächen, die an das Trauma erinnern, die Unmöglichkeit, sich an das Ereignis oder Teile davon zu erinnern sowie die Abnahme von Interessen, Aktivitäten, Gefühlen und Zukunftsplänen für jüngere Kinder übermäßig häufiges Zuspätkommen zum Spielen.

**ERHÖHTE KÖRPERLICHE ERREGUNG**, die sich in Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsproblemen, übermäßigem Wachzustand und Schreckhaftigkeit äußern kann. Kleinkinder wirken häufig wie in einem Dämmerzustand oder zeigen Übelkeit, Kopf- und Bauchschmerzen.

Bei jüngeren Kindern kommt es gehäuft zusätzlich auch zu Ängsten, Aggressivität, dem Verlust von bereits erlern-

ten Fähigkeiten wie z.B. erneutem Einrücken und zu einem nicht dem Alter entsprechenden Verhalten bei dem ein Grundschulkind beispielsweise plötzlich in eine Babysprache wechselt.

Belastungsreaktionen treten bei fast allen Menschen auf, die einer außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt waren und gehören zum normalen Verarbeitungsprozess. Die meisten Menschen erholen sich von den Folgen eines traumatischen Ereignisses, Belastungsreaktionen innerhalb der Zeitsabwinderentschwinden dann gänzlich.

An die Möglichkeit, dass sich eine Belastungsstörung entwickelt, sollte gedacht werden, wenn Symptome 4 Wochen oder länger bestehen. Es ist auch möglich, dass diese Symptome erst einige Wochen, Monate oder Jahre nach dem Ereignis auftreten.

#### Was ist bei der Aufnahme eines traumatisierten Kindes in die Pflegefamilie zu beachten?

Trotz widrigster Erfahrungen im ihnen Herkunftsfamilien verhalten sich Pflegekinder gegenüber ihren biologischen Eltern/Familien meistens loyal und haben oft eine emotionale Bindung. Dies zu beachten ist für ihre weitere Entwicklung wesentlich. Der Kontakt des Kindes zu seinen nicht misshandelnden Eltern sollte daher weiterhin unterstützt werden.

Eine Freundunterbringung wird von einem traumatisierten Kind nicht unbedingt als eine Hilfe erlebt, sondern ist in der Regel zunächst eine tiefgreifende Verunsicherung und Loyalitätskonflikte zwischen dem alten und neuen Familiensystem. Ältere Geschwister ersatzweise Beziehungsgewinnungskontakt der Kontaktaufnahme in der Pflegefamilie. Vorleuzung und Bedeutung sind bei der Aufnahmehinweise des Kindes, dafür seine Respekt für seine Lebensgeschichte und seine Loyalitätsbindungen. Maßvolle Verlässliche Maß an Verantwortlichkeit und Ängstlicher Kürsorge abzubauen, dabei dem Kind Sicherheit zu vermitteln.

#### Soll ich mit dem Pflegekind über seine traumatischen Erlebnisse sprechen?

Ja, jedoch nicht unter allen Umständen. Mitunter drücken Pflegekinder Gefühle, die sich auf ihre traumatischen Erlebnisse beziehen in erwünschtem Verhalten aus, anstatt über sie zu sprechen. Dann ist es den Kindern evtl. nicht bewusst, welche Erfahrungen sie in ihrem Verhalten beeinflussen, und es wäre unangemessen, das Verhalten des Kindes zu »deuten«. Beginnt ein Kind allerdings von sich aus, von traumatischen Situationen oder Erlebnissen zu sprechen, sollten Pflegeeltern unbedingt aufmerksam und interessiert zuzuhören, ohne gleich eine Wertende Haltung (z.B. gegenüber misshandelnden Eltern) zu verfallen. Traumatisierte Kinder testen häufig, ob sie Personen ihres Vertrauens wirklich mit belastenden Erinnerungen konfrontieren können, ohne diese zu überfordern. Auch möchten sie herausfinden, ob ihnen wirklich geglaubt wird. Für die Vertrauensbildung ist es dann sehr wichtig, dem Kind zunächst einmal zuzuhören und durch emphatische Reaktionen zu spiegeln, was man verstanden hat, indem man sich in die Perspektive des Kindes versetzt und nachlässig, braucht der Kind das Vertrauen. Wichtig ist, dass sie Pflegeeltern einordnen, nicht nur die »Detektivrolle« begeben, sich dem einlebensfähig und einverständnis, dass ihre Kindersituation über Kinderberühmten und dem Kind in der Realität orientierten Realität geben möglichen Situationen größtmögliche Sicherheit vermitteln.

#### Wie kann ich mit typischen Verhaltensmuster Verhaltensmuster einstellen?

Pflegeeltern können ihre traumatisierten Kinder am besten unterstützen, wenn sie auf deren fehlende Selbststeuerungsfunktionen eingehen, indem sie innere Spannungen des Kindes abfangen und dosiert an die Kinder rückmelden.

Allmählich bauen sich so beim Pflegekind die Kompetenzen und Bewältigungsstrategien auch in belastenden Situationen auf. Das Gefühl von Stabilität kann durch eine

Rückkehr zur Normalität gesteigert werden. Dies kann durch das Einhalten bestimmter Tagesabläufe und Rituale sowie durch konsequente und konstante Grenzsetzungen umgesetzt werden. Beispielsweise können zunächst allabendliche Hilfen in Einschlafsituationen erforderlich sein, solange bis sich durch regelmäßig praktizierte Einschlafrituale und persönliche Anwesenheit eine genügende Sicherheit eingestellt hat, so dass das Kind bereit ist, allein einzuschlafen. Ungünstig sind dagegen eher rigide erzieherische Maßregeln in Konfliktsituationen, weil sie zu Eskalationen von gegenseitiger Erregung führen können, bis hin zu entgleisenden Konflikten mit gegenseitig ausgedeuteter körperlicher Gewalt. Andererseits ist es wichtig, ein Kind, das Gewalt und unangemessene Sexualisierung als »normale« Verhaltensmuster in Beziehungen erlebt hat, andere Modelle für die Gestaltung von Beziehungen zu vermitteln. Gelingt es, auf längere Sicht die Wiederholung negativer Interaktionen zu vermeiden, kann das Kind so im Rahmen korrigierender Beziehungserfahrungen sein Verhaltensrepertoire erweitern und sich psychosozial besser anpassen.

#### Was tun, wenn ich eine Belastungsreaktion vermutete?

Wenn Sie eine Belastungsreaktion bei ihrem Pflegekind vermuten, sollten Sie sich mit ihrem Jugendamtsmitarbeiter absprechen, um bei einem Psychotherapeuten, Psychologen oder Arzt eine ausführliche Diagnostik und gegebenenfalls eine Behandlung zu veranlassen.

Wenn eine vorliegende Belastungsstörung nicht psychotherapeutisch behandelt wird, können daraus schwerwiegende Probleme für den Betroffenen und sein Umfeld entstehen. Im vielen Fällen können die beschriebenen Symptome bis ins Erwachsenenalter bestehen bleiben und sich noch verstärken oder es können sich weitere psychische Störungen entwickeln.

Weitere Informationen und praktische Tipps zum Vorgehen

dazu können Sie folgendem Praxismanual entnehmen:

OSWALDS, S., H., ERNST, C., GOLDBECK, L. (2011). Interdisziplinäre Versorgung von Pflegekindern an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitssystem. Online verfügbar unter <http://www.wirklinkultm.de/index.php?id=1420>

#### Übersicht: Was kann ich konkret tun?

- © Nehmen Sie Erzählungen ernst und glauben Sie Ihr Pflegekind.
- Betonen Sie, dass ihr Pflegekind keine Schuld trägt.
- Loben Sie Ihr Pflegekind dafür, dass es Vertrauen und Mut dazu überbringt zu sprechen.
- Zeigen Sie Ihrem Pflegekind, dass es über sein Erlebtes sprechen darf, aber drängeres nicht.
- Überlegen Sie gemeinsam mit dem Kind wie es nun weitergehen soll.
- Fordern Sie Hilfe bei Fachleuten ein.



»MIR WURDE  
GEHOLFEN!«

Viele Kinder leben bei einer Pflegefamilie. Häufig haben sie in der Vergangenheit etwas Schlimmes erlebt.



Manche Kinder haben nicht genug zu Essen oder zu Trinken oder saubere Kleidung bekommen oder wurden lange alleine gelassen.



Andere Kinder wurden geschlagen, getreten oder anders schwer verletzt. Oder sahen wie die Eltern sich wehgetan haben oder wie einem Geschwister wehgetan wurde.



Andere Kinder wurden an intimen Körperteilen, wie der Brust, der Scheide, dem Penis berührt oder sollten intime Körperteile anderer berühren, obwohl sie das nicht wollten. Oder sollten dabei zusehen.



Wieder andere Pflegekinder haben anderes erlebt: einen Unfall, eine schmerzhaftes Krankenhausbehandlung, eine geliebte Person ist gestorben ...

Viele Kinder, die in einer Pflegefamilie leben, kennen ein oder auch mehrere solcher Situationen. Situationen bei denen Gefahr drohte oder jemand tatsächlich verletzt wurde und man sich ängstlich, entsetzt, durcheinander oder hilflos fühlte

Was passiert mit einem wenn man etwas Schlimmes erlebt hat?

Wenn man etwas Schlimmes erlebt, fühlen sich fast alle Menschen erstmal furchtbar. Manchen geht es dann von alleine wieder besser. Anderen aber nicht. Ungefähr jedem 3. bis 4. Kind (und Erwachsenen) geht es nie von alleine wieder besser.



Wer ist eigentlich Schuld?

Manche Kinder glauben, dass es ihre Schuld ist, dass die schlimmen Dinge passiert sind. Das ist aber nicht richtig, denn wenn es Ärger zwischen Kindern und Erwachsenen gibt, dann ist es die Aufgabe des Erwachsenen die Situation gut zu lösen.

Erwachsene können das aber nicht gleich gut. Manche Erwachsene haben zum Beispiel selbst Probleme, die sie belasten. Wenn jemand selbst belastet ist fällt es ihm meist schwer sich um andere zu kümmern.

Trotz der schlimmen Dinge, die passiert sind, haben die meisten Kinder ihre Eltern lieb. Das ist auch normal, denn es gab ja meistens schon schöne Sachen zusammen gemacht hat.

**Was ist eine Belastungsreaktion?**

Kinder und auch Erwachsene, die eine Belastungsreaktion haben, erleben das schlimme Ereignis in Gedanken immer wieder, sie versuchen Dinge, die daran erinnern,

zu vermeiden und ihr Körper ist dann auch noch überaktiviert. Es kommt entweder alles von dem zusammen oder nur manches vor.

So kann das dann zum Beispiel aussehen:



**Was kann eine Belastungsreaktion in der Zukunft zuhelfen?**

Eine solche Belastungsreaktion verschwindet meist nicht von alleine. Die betroffenen Kinder fühlen oft eine gro-

ße Belastung, Unwohlsein, haben oft Probleme in der Schule, mehr Streit mit Freunden und mehr Streit mit der Pflegefamilie. Das Leben ändert sich meist auf recht drastische Art und Weise.

**Was kann man gegen eine Belastungsreaktion tun?**

Der erste Schritt, um sich wieder besser zu fühlen, ist zu erkennen, dass man sich nicht gut fühlt. Außerdem sollte man den Wunsch haben etwas verändern zu wollen.

Hilfreich ist darüber zu sprechen, wenn man sich belastet fühlt, oder Probleme in der Schule, mit Freunden oder in der Pflegefamilie hat. Sprechen sollte man mit jemandem, der sich mit Belastungsreaktionen auskennt. Das sind zum Beispiel Psychotherapeuten, Psychologen und Ärzte.

**... und dann?**

Wenn Du dem Psychotherapeuten, Psychologen oder Arzt von deiner Belastungsreaktion erzählt hast, wird er dir sagen, welche Möglichkeiten du hast die Belastungsreaktion wieder loszuwerden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, damit jeder Kind gleich ist und nicht alle das Gleiche mögen.

Hier ein Beispiel: in einer Therapie triffst Du dich teilweise allein, teilweise zusammen mit Deiner Pflegeeltern oder Eltern mit einem Therapeuten oder einer Therapeutin. Du lernst, wie Du mit unangenehmen Gedanken und Erinnerungen an das, was dir passiert ist, umgehen kannst, damit Du Dich wieder besser fühlst und besser zu recht kommst. Ihr übt wie sich dein Körper besser entspannen kann, so dass du dich wieder besser spüren kannst oder kann, so dass du dich wieder besser spüren kannst oder wieder besser konzentrieren kannst oder auch wieder besser schlafen kannst.



»MIR WURDE  
GEHOLFEN!«

# Was ist eigentlich häusliche Gewalt??

© Arbeitsgruppe Psychotraumatologie KJF RUH 2011, Informationstabell für Betroffene der

Viele Kinder leben bei einer Pflegefamilie. Häufig haben sie in der Vergangenheit etwas Schlimmes erlebt. Das kann zum Beispiel häusliche Gewalt sein.

Häusliche Gewalt meint beängstigende, erschreckende Situationen im denen ein erwachsenes Familienmitglied ein anderes Familienmitglied schlecht behandelt, so dass

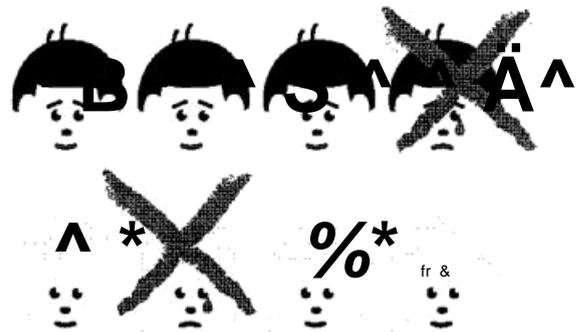
- Gefahr droht oder
- jemand tatsächlich verletzt wird.

Solche Ängste oder Verletzungen entstehen zum Beispiel durch:

- Beschimpfen  
Anschreien  
Drohen  
Verbieten
- Anspucken  
Stoßen  
Schlagen  
Mit einem Gegenstand ein  
anderes Familienmitglied verletzen
- Einsperren  
Zu etwas Zwingen  
Angst machen

## Wie viele Kinder erleben häusliche Gewalt?

Jedes Jahr erleben Millionen von Kinder häusliche Gewalt. Das heißt, ungefähr jedes 4. Kind beobachtet, wie die erwachsenen Familienmitglieder sich verletzen.



Oft ist die Gewalt so stark, dass Personen im Krankenhaus behandelt werden müssen und manchmal sind Verletzungen so schlimm, dass Personen sterben.

Manchmal ist die Gewalt auch so stark, dass es schlimmer für die Kinder ist, wenn sie zu Hause zu bleiben als bei einer Pflegefamilie.

## Wer ist eigentlich Schuld?

Manche Kinder glauben, dass es ihre Schuld ist, wenn Erwachsene sich streiten und sich schlimme Dinge erlauben. Aber das ist nicht richtig, denn wenn es Ärger zwischen Erwachsenen und auch zwischen Erwachsenen und Kindern gibt, dann ist es die Aufgabe der Erwachsenen die Situation gut zu lösen. Erwachsene können das aber nicht gleich gut machen. Erwachsene haben zum Beispiel selbst Probleme, die sie belasten.

Kinder können den Streit zwischen den Erwachsenen nicht verhindern, auch wenn sie sich noch so sehr darum bemühen.

Trotz der schlimmen Dinge die passiert sind, haben die meisten Kinder ihre elterliche Eltern lieb. Das ist auch normal, denn es gab ja mal auch schöne Sachen, die man zusammen gemacht hat.



Amt für Kinder, Jugend und Familien

---



6. PERSÖNLICHES



---

## **6. Persönliches**

Diese Daten sollten Sie sich schon zu Beginn der Pflege sichern und im Sinne einer Biographiearbeit im Laufe der Pflege sammeln und erweitern.

### **6.1. Persönliche Daten des Pflegekindes und der Herkunftsfamilie**

**Kind:** (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Konfession, Sorgeberechtigte(r), Geschwister)

**Mutter des Kindes:** (Name, Anschrift, Telefon privat/gesch., etc.)

**Vater des Kindes:** (Name, Anschrift, Telefon privat/gesch., etc.)

**sonstige wichtige Bezugspersonen des Kindes:** (wie Oma, Tante, Geschwister sowie Erreichbarkeit für den „Notfall“; Name, Adresse, Telefon, Bezug zum Kind, Umgangsrecht)

**Lebensgeschichte des Kindes:**  
(Herkunftssituation, bereits frühere „Unterbringungen“ etc.)

**Krankengeschichte:**  
(Kinderkrankheiten, Operationen, Allergien, Impfungen, Krankenversicherung)



**Schullaufbahn:**

**Bisherige Freizeitgestaltung:**

**Bisheriger Erziehungsstil:**

(Grenzen setzen, Selbständigkeit, Taschengeld, Rauchen, Fernsehen etc.)

**Außerschulische Förderung/Therapiebedarf:**

**6,2 Platz für eigene Notizen**

(Hilfepläne, Korrespondenz mit dem Kreisjugendamt etc.)